



Teil A

Haushaltssatzung

Statistische Angaben

Haushaltsvermerke

Vorbericht



STADT MOERS



1. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	369.770.192 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	369.252.217 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	317.389.172 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	333.131.653 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.443.193 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.565.685 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.416.674 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.172.697 EUR

festgesetzt.



§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

15.122.492 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.310.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage wird in 2023 auf

517.975 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 740 v. H.

2. Gewerbesteuer 480 v. H.



§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 8

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Gem. § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

- | | |
|--|---|
| a) für Baumaßnahmen auf | 150 TEUR (Gesamtvolumen) |
| b) für einmalige Beschaffungen auf | 25 TEUR (Gesamtvolumen) |
| c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf | 25 TEUR (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) |



2. Statistische Angaben über die Stadt Moers

2.1 Stadtgebiet

- Fläche des Stadtgebietes 67,69 km²
- Lage:
 - naturräumliche Lage:
linker Niederrhein (niederrheinisches Tiefland)
 - geographische Lage:
6°37'33" östliche Länge; 51°27'11" nördliche Breite
(Neumarkt, Denkmal "König Friedrich der Erste")
- Geländepunkte:
 - tiefster Geländepunkt:
13,78 m NHN Uferbereich des Moersbachs unterhalb
der Brücke Lintforter Straße
 - höchster Geländepunkt:
102,82 m NHN Halde Rheinpreußen an der Römerstraße



Abbildung 1 Kreis Wesel, Bonn 2010. (LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte)

2.2 ¹Einwohner:innen

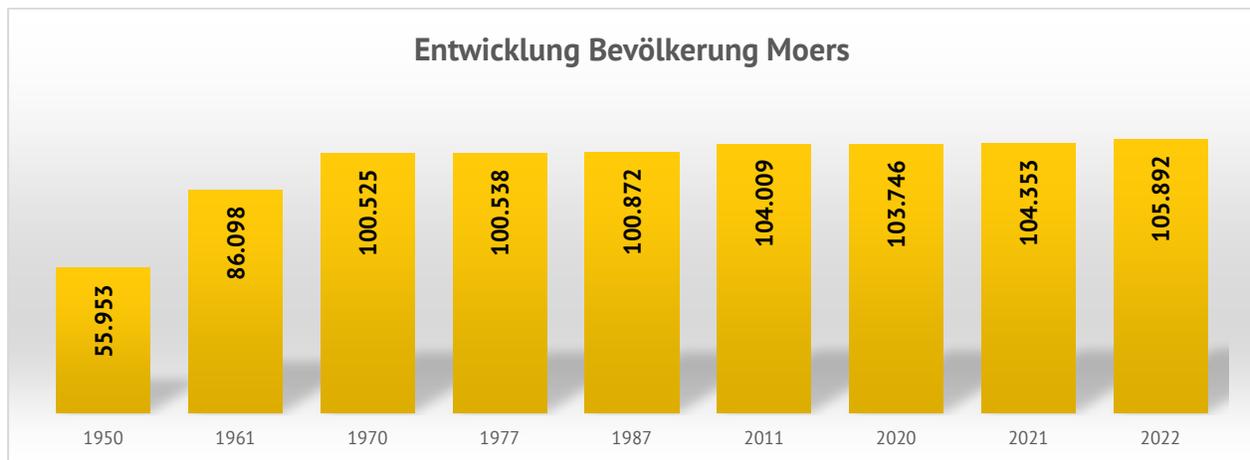


Abbildung 2 Entwicklung Bevölkerung Moers seit 1950²

¹ Ergebnisse der Volkszählungen - umgerechnet auf den Gebietsstand vom 01.01.1975 nach der kommunalen Neugliederung der Stadt Moers mit den Gemeinden Rheinkamp und Kapellen durch das damalige Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW (LDS NRW) in Düsseldorf (neue Bezeichnung Information und Technik NRW (IT.NRW)).

² 1970 bis 2011 Zahlen gemäß Volkszählung, alle weiteren gemäß Angaben IT-NRW

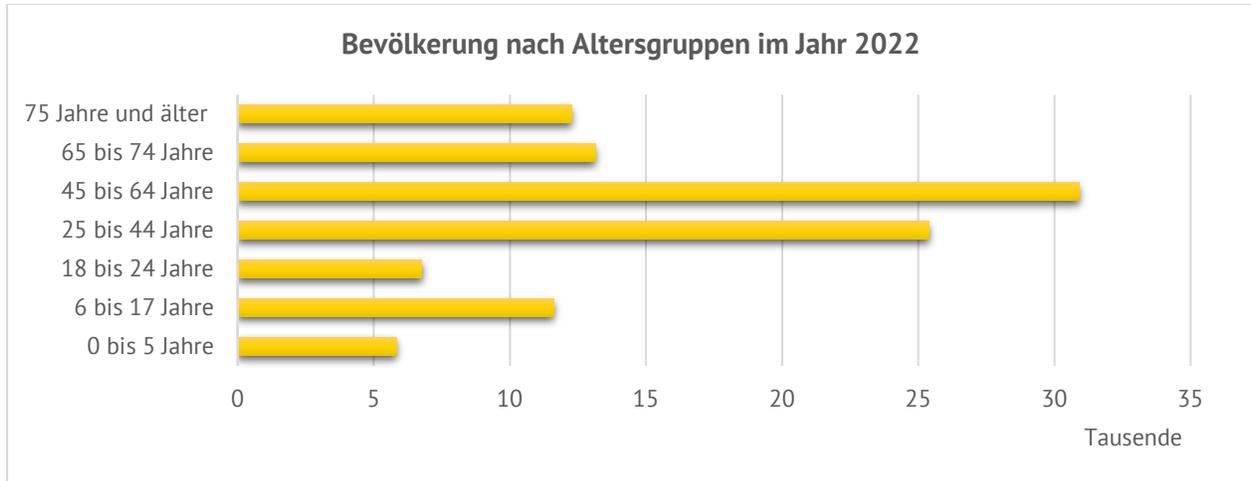


Abbildung 3 Bevölkerung nach Altersgruppen³

- Einwohnerdichte 1.566 Einwohner:innen/km²⁴

³ Stand 31.12.2022 (https://www.moers.de/system/files?file=2023-02/Kurznachrichten%202023_01%20Bestand_neu.pdf [Abruf 15.02.2023]).

⁴ Stand 31.12.2022.



3. Haushaltsvermerke

Im Folgenden sind zusätzliche Bestimmungen zum Haushalt aufgeführt. Diese Vermerke sind ebenso bindend wie die Haushaltsansätze.

3.1 Deckungsfähigkeit

Der Grundsatz der Gesamtdeckung gem. § 20 KomHVO NRW wird in folgenden Fällen eingeschränkt. Bei Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gibt es folgende Einschränkungen zum Grundsatz der Gesamtdeckung:

- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Bilanzielle Abschreibungen (Die bilanziellen Abschreibungen sind nur innerhalb der Produktbereiche in sich gegenseitig deckungsfähig.)
- Kostenrechnende Einrichtungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechendes gilt für die zugehörigen Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgenommen der durchlaufenden Gelder.

Die Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die auch Auszahlungen verursachen, sind mit Ausnahme der o.g. ausgenommenen Bereiche, einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen, soweit entsprechende Auszahlungseinsparungen zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der Deckungsfähigkeiten darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Mehrerträge erhöhen grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen soweit sie keiner speziellen Zweckbindung unterliegen. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen. Das gleiche gilt für Mindereinzahlungen für Investitionen.



3.2 nicht erhebliche Haushaltspositionen

Folgende Haushaltspositionen sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW nicht erheblich:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
- interne Leistungsbeziehungen
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
- Instandhaltungsaufwand und Managemententgelte ZGM
- investive Möbelbeschaffungen/PV-Anlagen durch das ZGM
- Abschlussbuchungen



4. Vorbericht

Nach § 1 Abs. 2, Ziffer 1 i. V. m. § 7 der KomHVO NRW soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben, sowie die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt darstellen. Er soll es ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune zu machen und Rückschlüsse auf die zukünftigen Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu ziehen. Dafür soll der Vorbericht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

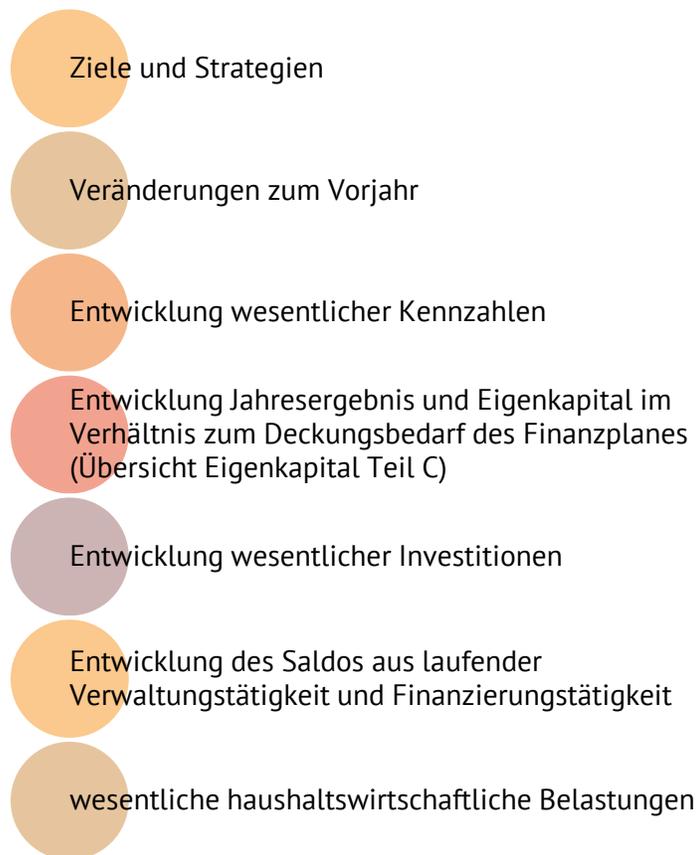


Abbildung 4 Inhalt Vorbericht



Seit dem 01.01.2019 sind die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufstellung und Darstellung des Haushaltsplans in Kraft getreten. Diese Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus:

- dem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018; kurz 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW,
- den Änderungen der GO NRW, die aufgrund von Artikel 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW erfolgten,
- aufgrund der sich aus § 133 GO NRW in Kraft getretenen Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) als Ersatz für die zeitgleich außer Kraft gesetzte Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – GemHVO NRW)
- sowie aus dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)“

Allgemeiner Hinweis:

Da im Vorbericht zum Haushaltsplan grundsätzlich auf die Ausweisung von Nachkommastellen verzichtet wird, kann es im Einzelfall aufgrund von Rundungsdifferenzen zu geringfügigen Abweichungen zu den Ergebnisbeträgen kommen, die sich aus einer Berechnung mit den gerundeten Beträgen ergeben würden.



Inhaltsverzeichnis zum Vorbericht

1. Grundlagen der Haushaltsplanung
 - 1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
 - 1.2 Aufbau Haushaltsplan
 - 1.3 Finanzielle Rahmenbedingungen
 - 1.3.1 COVID-19-Pandemie
 - 1.3.2 Ukrainekrieg
 - 1.3.3 Preissteigerung
 - 1.3.4 Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts-Anwendung des § 2b UStG
2. Ergebnisplan
 - 2.1 Ertragspositionen
 - 2.1.1 Ordentliche Erträge
 - 2.1.2 Finanzerträge
 - 2.1.3 Außerordentliche Erträge
 - 2.2 Aufwandpositionen
 - 2.2.1 Ordentliche Aufwendungen
 - 2.2.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
3. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
 - 3.1 Stadtbau Moers GmbH
 - 3.2 Leibrenten
 - 3.3 Neubau Rathaus und Kultur- und Bildungszentrum
 - 3.4 Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes
4. Finanzplan
 - 4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit
 - 4.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - 4.1.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - 4.2 Investitionstätigkeit
 - 4.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
 - 4.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
 - 4.2.3 Bedeutende Fördermaßnahmen
5. Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen der Stadt Moers, sowie den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen



- 6. Liquidität
- 7. Kennzahlenset
 - 7.1 Steuerquote (StQ)
 - 7.2 Zuwendungsquote (ZwQ)
 - 7.3 Personalintensität 1 (PI1)
 - 7.4 Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)
 - 7.5 Transferaufwandsquote (TAQ)
 - 7.6 Zinslastquote (ZLQ)
 - 7.7 Aufwandsdeckungsgrad (ADG)
 - 7.8 Drittfinanzierungsquote (DFQ)
 - 7.9 Abschreibungsintensität (Abl)
- 8. Steuerungsinstrumente
 - 8.1 Budgetierung
 - 8.2 Dezentrale Ressourcenverantwortung
 - 8.3 Berichtslayout
- 9. Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde
 - 9.1 Haushaltsausgleich in allen folgenden Haushaltsplanaufstellungen
 - 9.2 Das Anwachsen der kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) stoppen
 - 9.3 Verfolgung der Umsetzung des Konnexitätsprinzips
 - 9.4 Schlussfolgerung



1 Grundlagen der Haushaltsplanung

Planungsgrundlagen bis zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 waren:

- die Modellrechnung vom 31.10.2022 des GFG 2023,
- sowie die Steuerschätzung aus November 2022
- und die Orientierungsdaten gemäß Runderlass des MHKBG vom 23.11.2022.

Die Ergebnisse dieser Planungshilfen wurden als Planungsgrundlagen in den Haushaltsplan eingearbeitet. Sofern örtliche konkretere Erkenntnisse vorlagen, wurden diese entsprechend berücksichtigt. Zudem wurden die Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite auf Basis der aktuellen Erkenntnisse neu kalkuliert.

1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz Nordrhein-Westfalen – NKFG NRW) in Kraft getreten. Darin wurden die Gemeinden verpflichtet, spätestens ab 2009 mit Beginn eines Haushaltsjahres ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen.

Das Neue Kommunale Finanzmanagement stützt sich auf folgende drei Elemente:



Abbildung 5 NKF



- Ergebnisplan und –rechnung

In der Ergebnisrechnung werden durch die periodengerechte Erfassung der Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Sie ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Ihr entspricht als Planungsinstrument der Ergebnisplan. Erträge sind in Geld bewertete Güter und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode. Bei Aufwendungen handelt es sich um in Geld bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einer Rechnungsperiode. Periodengerecht heißt, dass der Zeitraum des Ressourcenaufkommens oder -verbrauchs über die Zuordnung zu einem Haushaltsjahr entscheidet und nicht der Zeitpunkt der Zahlung. Durch die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen liefert das NKF einen erheblichen Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

- Finanzplan und –rechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Gemeinde. Ihr entspricht als Planungsinstrument der Finanzplan. Sie ist eine ergänzende Komponente zur Ergebnisrechnung, da hier auch Zahlungen erfasst werden, die keinen Aufwand oder Ertrag darstellen.

Im Wesentlichen dient sie der Darstellung der Investitionstätigkeit der Gemeinde. Darüber hinaus werden auch die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit abgebildet. Die Finanzrechnung ist mit der kaufmännischen Kapitalflussrechnung bzw. auch Cash-Flow-Rechnung verwandt.

Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab. Ein negativer Liquiditätssaldo führt beispielsweise zu einer Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung.



- Bilanz

In der Bilanz werden stichtagsbezogen Vermögen und Schulden sowie als Saldo von beidem, das Eigenkapital der Gemeinde gegenübergestellt. Sie ist ein zentrales Element der doppelten Buchführung. Die Gliederung der Bilanz orientiert sich an den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, wurde aber an die Erfordernisse der Kommune angepasst. Auf der Aktivseite wird das Vermögen der Kommune dargestellt. Sie zeigt die Mittelverwendung. Die Passivseite informiert über die Struktur der Finanzierung des Vermögens. Sie bildet die Mittelherkunft ab. Die doppelte Buchführung ist ein in sich geschlossenes System. Die einzelnen Elemente greifen wie folgt ineinander:

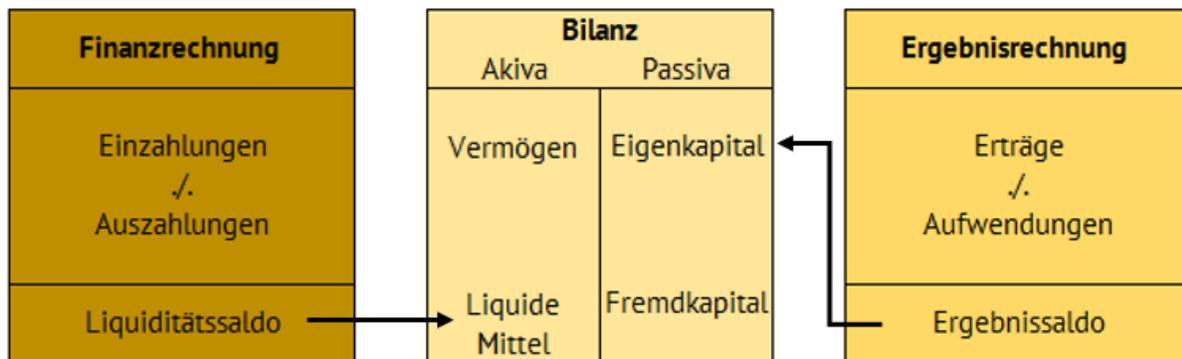


Abbildung 6 Bilanz

- Gesamthaushalt

Mit Umstellung der kommunalen Verwaltungen auf das doppische Rechnungswesen wurden gleichzeitig Regelungen für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses getroffen. Das Kommunalhaushaltsrecht NRW sieht vor, dass neben dem Einzelabschluss von jeder Kommune ein Gesamtabschluss zu erstellen ist. Dieser soll einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Situation der Kommune geben. Um die kommunale Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage insgesamt darstellen zu können, müssen alle aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der zentralen Verwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche auf die Rechnungslegungsvorschriften der Kommune zurückgeführt und mit der Kernverwaltung wieder zusammengeführt werden. Das Ziel des Gesamtabschlusses ist es, sämtliche Tätigkeitsbereiche der Kommune so darzustellen, als ob es sich um eine Verwaltung handelt.



- **Haushaltsausgleich**

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung, die in ihrem Saldo die effektive Veränderung des Vermögens innerhalb einer Periode darstellt. Somit ist der Haushalt einer Kommune dann ausgeglichen, wenn innerhalb eines Haushaltsjahres das Eigenkapital gleichgehalten oder gesteigert werden konnte.

- Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag konnte erstmals seit 2014 zum 31.12.2020 auf Null reduziert werden. Eine Überschuldung der Stadt Moers liegt damit nicht mehr vor. Der Haushalt 2023 und seine mittelfristige Finanzplanung weist fortlaufend positive Ergebnisse aus.

1.2 Aufbau Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht gem. § 1 Abs. 1 KomHVO NRW aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

Der Ergebnisplan beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen und weist das Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag aus. Der Finanzplan beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sowie die Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Die Gesamtpläne sind weiter in Teilpläne gegliedert, da sie nur eine Zusammenfassung in sehr aggregierter Form darstellen. Für die politische Steuerung stehen die produktorientierten Teilpläne mit ihren Produktdatenblättern im Mittelpunkt.



Grundlage für die rechtliche Gliederung der Gemeindehaushalte in NRW ist der gem. § 4 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebene Produktrahmen, der drei unterschiedliche Gliederungsebenen vorsieht. Die oberste Gliederungsebene ist der Produktbereich. Folgende Produktbereiche sind vorgegeben:

Tabelle 1 Produktbereiche

01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung Geoinformationsdienste	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftung
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und -anlagen	

Diese wiederum gliedern sich in individuell festgelegte Produktgruppen und Produkte. Für diese gibt es jeweils eine Abbildung des Teilergebnisplanes, des Teilfinanzplanes sowie ein Produktdatenblatt. Die Teilergebnispläne werden um Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen ergänzt.

Die organisatorische Zuordnung der Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche zu den Fachbereichen findet sich in Teil B Ziff. 1 vor den Gesamtplänen.

Das Neue Kommunale Finanzmanagement sieht den Haushalt im Zentrum der kommunalen Planungen und Rechenschaftslegung. Der Haushaltsplan bleibt die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde sowie gleichzeitig die Grundlage der örtlichen politischen Planungen, Entscheidungen und Kontrollen.



1.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 geschieht unter Beachtung der derzeitigen Lage insgesamt unter hoher Unsicherheit, insbesondere in Bezug auf die Prognose der Folgejahre.

Die weltweite Coronapandemie hatte für unsere heutige Gesellschaft in bisher nicht gekannter Weise Auswirkungen auf sämtliche Bereiche des gemeinschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Die Auswirkungen trafen nahezu alle Wirtschaftsbereiche und sämtliche staatlichen Ebenen, insbesondere auch die kommunale Haushaltswirtschaft, die gerade in NRW ohnehin schon von teils hohen Altschuldenständen betroffen ist. Die Coronapandemie und deren Folgen dauern weiterhin an und es zeichnet sich ab, dass auch die kommunalen Haushalte mindestens im Haushaltsjahr 2023 weiterhin dadurch belastet werden.

Infolge des seit dem 24. Februar 2022 andauernden Ukraine-Krieges kommen nun darüber hinaus weitere außergewöhnliche Belastungen hinzu. Neben notwendigen Maßnahmen und finanziellen Mehrbelastungen für die Unterbringung von schutzsuchenden Personen sind insbesondere die Auswirkungen auf die Konjunktur- und Wirtschaftslage, allgemeine Preissteigerungen sowie speziell die Steigerung der Kosten der Energieversorgung derzeit in ihrer Größenordnung noch nicht bezifferbar. Vor diesem Hintergrund steht die Stadt Moers vor der Herausforderung, einerseits ihre eigene Handlungsfähigkeit sowie Investitionstätigkeit aufrechtzuerhalten und andererseits weitere Belastungen für die Bürger:innen und Unternehmen in Moers möglichst gering zu halten. Weiterhin drohen für diverse Beteiligungen der Stadt hohe Mehrbelastungen durch die steigende Inflation und somit ggf. finanzielle Zuschussanforderungen an den Kernhaushalt.

Die Bewältigung dieser Situation kann nur gelingen, wenn Bund und Land die Kommunen in den kommenden Jahren finanziell unterstützen und ebenso bereits bekannte, strukturelle Finanzierungsprobleme – wie die Altschuldenproblematik – gemeinsam gelöst werden. Langfristig bleibt es das Ziel der Stadt Moers, einen ausgeglichenen Haushalt abzubilden. Hierzu soll der bereits vor Jahren eingeschlagene Konsolidierungsweg weiter fortgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und den vielen Ungewissheiten im Rahmen der aktuellen Krisenlage muss es zukünftig das Ziel bleiben, die Genehmigungsfähigkeit des Moerser Haushaltes – und damit die eigenständige Handlungsfähigkeit – sicherzustellen.



1.3.1 COVID-19-Pandemie

Um die kommunalen Haushalte auch nach 2022 tragfähig zu halten und so die Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen, wurde das NKF- CIG angepasst. Die Anpassung umfasst Regelungsinhalte für die Aufstellung der Haushaltssatzungen der Jahre 2023 bis 2026 sowie für die Jahresabschlüsse bis 2023 und die erweiterte Anwendung auf Haushaltsbelastungen infolge des Krieges in der Ukraine. Der Titel des Gesetzes wurde in „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)“ geändert.

Zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat das Land NRW das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte (NKF CIG) erlassen und in 2021 dahingehend aktualisiert, auch für das Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023 eine Isolierung zu ermöglichen, um die Genehmigungsfähigkeit der kommunalen Haushalte in einer außergewöhnlichen Situation zu erhalten. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung war bekannt, dass die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen durch das NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz (NKF-CIG) nicht nur verlängert wird, sondern zusätzlich auch die Belastungen der kommunalen Haushalte die durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung verursacht werden, hiervon erfasst werden. Um die kommunalen Haushalte auch nach 2023 tragfähig zu halten und so ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen, werden die Gemeinden, die in ihren Haushalten zu erwartenden pandemie- bzw. kriegsbedingten Haushaltsbelastungen durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen auch in den Jahren 2023 bis 2026 haushaltsrechtlich isolieren. Die Isolierungsmethodik des NKF-CUIG wurde angewendet. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist nunmehr beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Der außerordentliche Ertrag ist im Vorbericht erläutert und in Form einer Nebenrechnung als Anlage **(Anlage 1)** angehängt. Die folgenden Darstellungen zeigen die fiktive Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals ohne Anwendung der COVID-19–Ukraine Isolierung auf im Vergleich zu dem IST Zustand. Dies zeigt deutlich, dass ein Ausgleich ohne die Isolierung nicht möglich wäre und das Eigenkapital bereits 2022 aufgebraucht gewesen wäre.

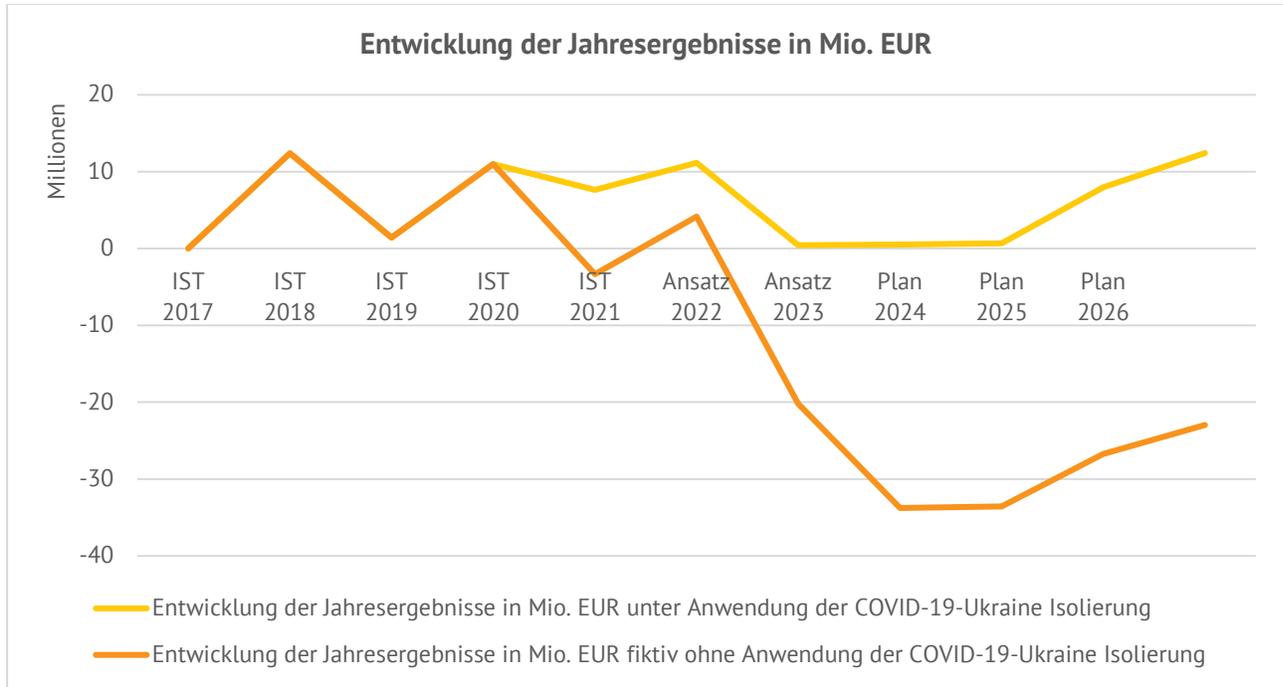


Abbildung 7 Entwicklung der Jahresergebnisses

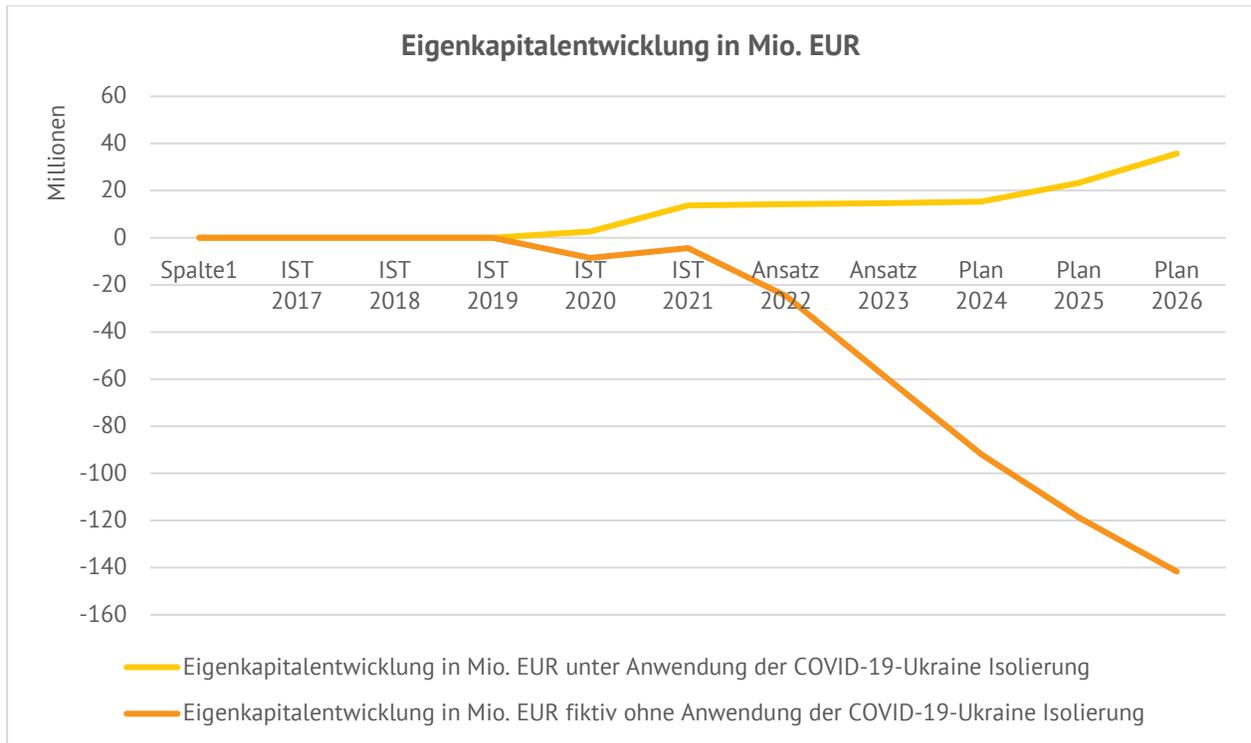


Abbildung 8 Eigenkapitalentwicklung



1.3.2 Ukrainekrieg

Im Februar 2022 wurde innerhalb Europas ein Krieg entfacht. Angesichts dieser erschütternden historischen Zäsur stehen die deutschen Kommunen der Ukraine und vor allem der ukrainischen Bevölkerung solidarisch zur Seite. Unter anderem die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Vertriebenen werden seit Beginn des Krieges unter großer Unterstützung der Bürger:innen vorwiegend auf lokaler Ebene organisiert und umgesetzt. Diese selbstverständlichen Hilfeleistungen, vor allem aber die kriegsbedingte Inflation stellen die vielerorts bereits gebeutelten kommunalen Haushalte vor zusätzliche finanzielle Herausforderungen.

Die Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ist eine globale Sanktionierung Russlands. Die monetären Folgen hieraus sind noch nicht abschätzbar und konnten daher auch nur ansatzweise im Haushalt 2023 berücksichtigt werden. Durch die russische Invasion in die Ukraine haben sich die Materialengpässe verschärft, der Preisdruck erhöht und es ist eine Unsicherheit in Bezug auf die Energieversorgung entstanden. Diese Faktoren führen zu einer verhaltenden konjunkturellen Entwicklung.

Seit Kriegsbeginn in der Ukraine kommt eine stetig steigende Anzahl von Menschen aus der Ukraine auch nach Moers, um hier Schutz und Hilfe zu erfahren. Ein Ende des Krieges und die Entwicklung der finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt ist derzeit nicht absehbar. Der Bund unterstützte die Länder und Kommunen im Jahr 2022 bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Erstattungen decken bei weitem nicht die allein bis Ende 2022 prognostizierten Aufwendungen ab. In den kommenden Jahren möchte die Bundesregierung Länder und Kommunen weiterhin unterstützen.

1.3.3 Preissteigerung

Die stark ansteigenden Preise, z. B. im Baubereich, und die Verschärfung bereits bestehender Lieferengpässe für die unterschiedlichsten Waren sowie der anhaltende Fachkräftemangel wirken sich für die Wirtschaft – aber auch für die Stadt Moers - extrem belastend aus und erschweren zuverlässige Vorhersagen.

Ebenso sind in weiteren Bereichen Preissteigerungen zu verzeichnen. Der Energiesektor ist hiervon besonders stark betroffen. Die mit dem Ukrainekrieg zunächst drohende Verknappung von fossilen



Brennstoffen ist bereits eingetreten. Die Lieferungen von Erdgas wurden von Seiten Russlands gedrosselt. Am 23.06.2022 wurde durch den Vizekanzler und Minister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck die zweite Stufe des Notfallplans Gas ausgerufen, wodurch, für die Dauer des Notfallplans seitens der Energieversorger, Preise auch in bestehenden Verträgen, angepasst werden können.

Seitdem sind die Preise um ein Vielfaches gestiegen. Dies führt zu großen Belastungen bei den Verbrauchern. Die erste Reaktion darauf ist die Gas- und Strompreisbremse, wodurch Bürger:innen und Unternehmen in 2023 mit Preisbremsen spürbar von den stark gestiegenen Kosten entlastet werden. Ziel ist es, die Energiekosten bezahlbar zu halten und zugleich eine sichere Versorgung mit Gas und Strom zu gewährleisten.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Gasversorgung in Deutschland stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Insgesamt bewertet die Bundesnetzagentur die Lage als weniger angespannt als zu Beginn des Winters. Es ist unwahrscheinlich, dass es in diesem Winter noch zu einer Gasmangellage kommt. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung. Die Großhandelspreise sind in den letzten Wochen gesunken. Unternehmen und private Verbraucher müssen sich weiterhin auf schwankende Preise und ein höheres Preisniveau einstellen. Nicht unterschätzt werden dürfen die daraus resultierenden weiteren Folgen, wie evtl. Gewerbesteuererbrüche, eine wahrscheinlich zunehmende Insolvenzwelle, der Anstieg der Arbeitslosenzahlen und die hiermit verbundenen Belastungen auch des Sozialbereiches.

1.3.4 Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts-Anwendung des § 2b UStG

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und der § 2b UStG wurde neu eingefügt. Die Änderungen traten am 01.01.2017 in Kraft.

Mit Bekanntwerden des Steueränderungsgesetzes hat die Stadt Moers von der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht, so dass die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2021 verpflichtend werden sollte.



Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) wurde die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2023 verschoben.

Mit Schreiben vom 16.11.2022 informierte der Städte- und Gemeindebund über die Diskussion im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, die Option zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre zu verlängern. Die Stadt Moers wird nach rechtskräftiger Entscheidung Gebrauch von der Fristverlängerung machen.

Auswirkungen der Umsetzung ohne Anwendung des § 2b UStG und Nutzung der Fristverlängerung bis zum 31.12.2024

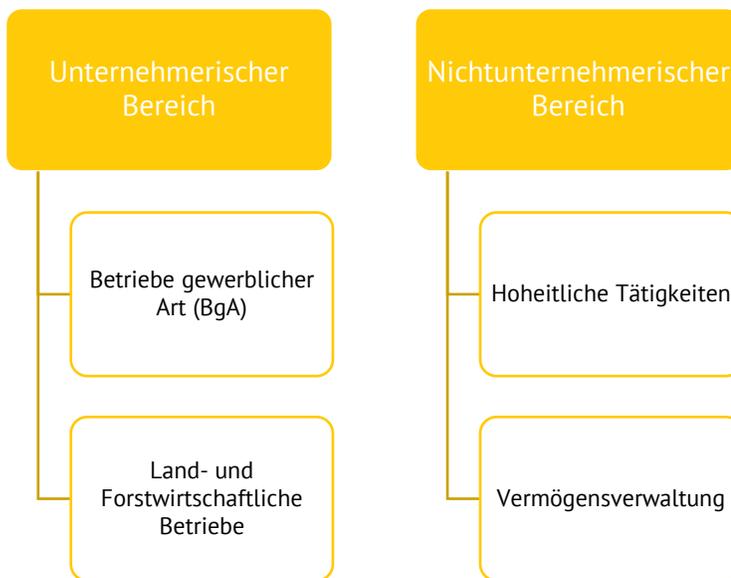


Abbildung 9 Auswirkungen der Umsetzung ohne Anwendung des § 2b UStG und Nutzung der Fristverlängerung bis zum 31.12.2024

Aufgrund der Verlängerung des Optionszeitraums kommt es nicht zur Anwendung des § 2b UStG, so bleibt die Stadt Moers, als juristische Personen des öffentlichen Rechts, nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 UStG sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die



Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe).

Auswirkungen der Umsetzung und Anwendung des § 2b UStG

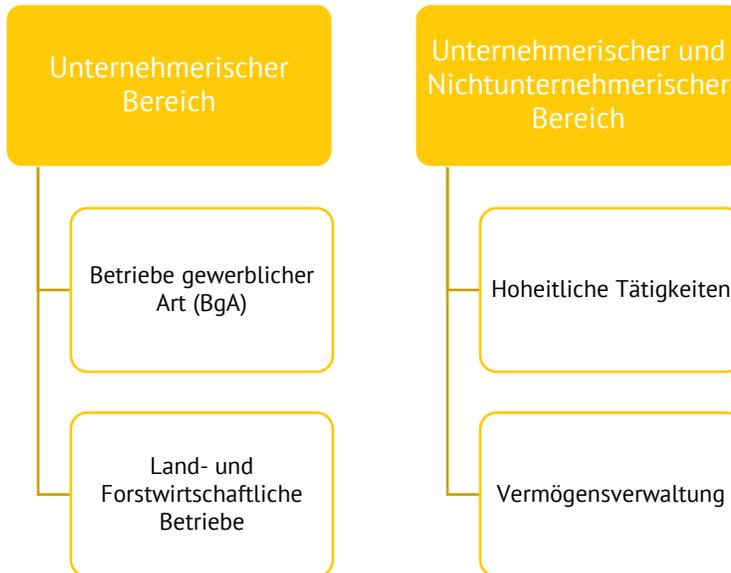


Abbildung 10 Auswirkungen der Umsetzung und Anwendung des § 2b UStG

Mit Ende der Option ist für die Bestimmung der Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht mehr die Frage nach einem vorhandenen BgA i. S. d. § 4 KStG relevant. Diese Bestimmung richtet sich vielmehr nach der Regelung des § 2 UStG, wonach jPöR als Unternehmer anzusehen sind, wenn sie selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Wenn jPöR wirtschaftlich i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG handeln, sind die Ausnahmen der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG zu prüfen. Demnach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer i. S. d. § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und eine Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.



2 Ergebnisplan

Der Gesamtergebnisplan beinhaltet Erträge und Aufwendungen der gesamten Stadtverwaltung. Das ordentliche Ergebnis umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und ergibt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen.

Der Saldo der Finanzerträge und der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen ergibt das Finanzergebnis. Das ordentliche Ergebnis und das Finanzergebnis machen zusammen das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit aus.

Der Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt das außerordentliche Ergebnis. Als außerordentlich werden Erträge und Aufwendungen angesehen, die auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune beruhen.

Die Summe des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit und außerordentlichem Ergebnis wird als Jahresergebnis ausgewiesen.

Nachrichtlich werden unter dem Ergebnisplan mit der allgemeinen Rücklage verrechnete Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen ausgewiesen.

Der Haushaltsausgleich bestimmt sich danach, ob das Jahresergebnis ausgeglichen ist, also die Erträge mindestens so groß wie die Aufwendungen sind.

Dabei werden im NKF u. a. auch Pensionsrückstellungen mit in die Planung aufgenommen. Während ihrer laufenden Tätigkeit werden für aktive Beamte:innen Rückstellungen gebildet, die im Ergebnisplan als Aufwand abzubilden sind. Durch ertragswirksame Auflösung der Rückstellung werden die Aufwendungen für Versorgungsempfänger ausgeglichen. Damit werden spätere Generationen nicht mit Pensionszahlungen belastet.

Ebenso werden Abschreibungen berücksichtigt. Diese zeigen den Werteverzehr des Vermögens der Kommune auf, indem die Anschaffungskosten auf die Dauer der Nutzung gleichmäßig verteilt werden.

Durch die Einführung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der globale Minderaufwand § 75 Abs. 2 GO NRW eingeführt. Ein globaler Minderaufwand liegt vor, wenn im Ergebnisplan eine



pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt wird. Die Stadt Moers macht davon keinen Gebrauch.

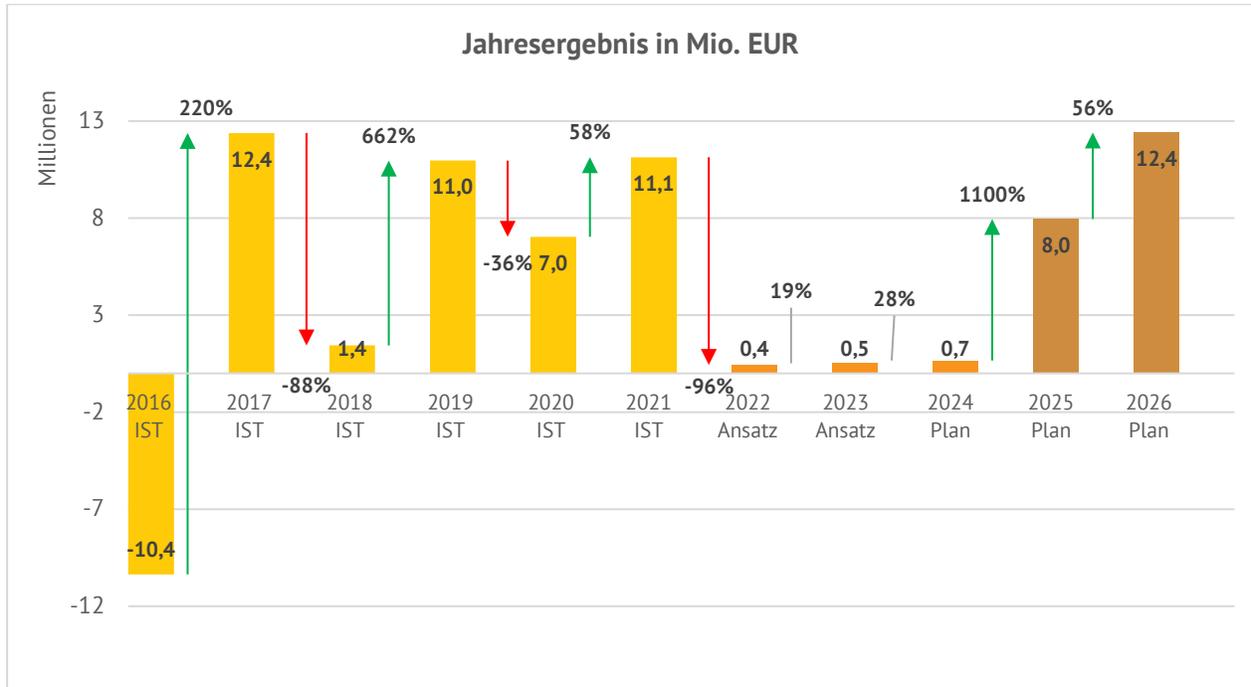


Abbildung 11 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ergibt sich aus den im folgenden dargestellten Positionen des Ergebnisplanes und unterliegt großen Schwankungen. Das Ergebnis vergrößert oder verringert das Eigenkapital.



Betrachtet man das voraussichtliche Jahresergebnis 2023 auf Produktebene, lässt sich erkennen, dass beim FB 2–Finanzen mit dem größten Ertrag geplant wird und beim FB 10–Jugend mit dem größten Aufwand.



Abbildung 12 Aufsplittung des Jahresergebnisses 2023 nach Fachbereichen/ Organisationseinheiten



2.1 Ertragspositionen

Die Gesamterträge 2023 in Höhe von 369.770.192 EUR setzen sich wie folgt zusammen:

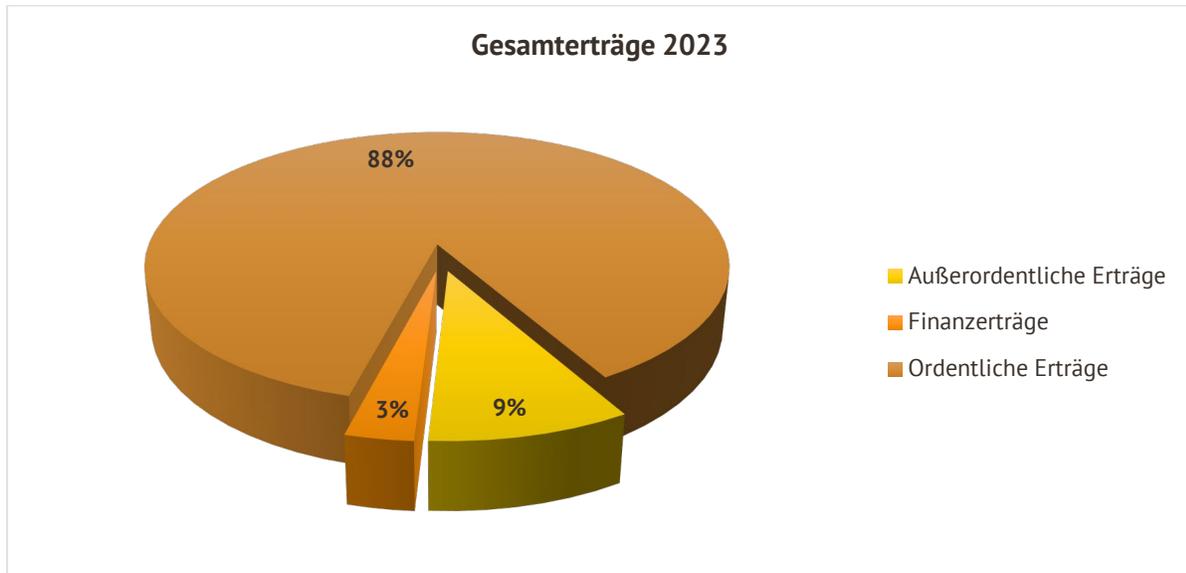


Abbildung 13 Gesamterträge 2023

Die außerordentlichen Erträge ergeben sich aus der Nebenrechnung gem. NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) und wurden in einer Höhe von 34.278.124 EUR im Haushaltsjahr 2023 eingeplant (Anlage 1).



2.1.1 Ordentliche Erträge

Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der ordentlichen Erträge in der mittelfristigen Finanzplanung ohne Isolierung dar.

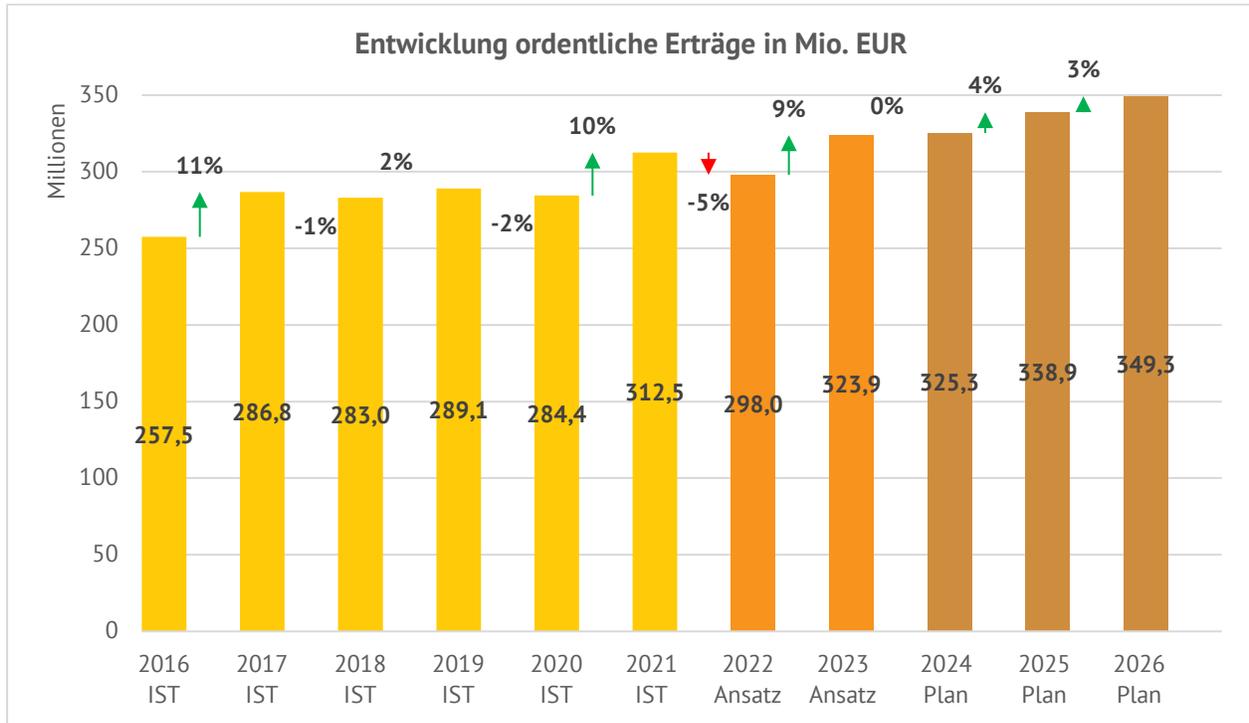


Abbildung 14 Entwicklung ordentliche Erträge

Die prozentuale Steigerung der ordentlichen Erträge beträgt im Haushaltsjahr 2023 9% (25 Mio. EUR) gegenüber dem Planansatz 2022.



Die ordentlichen **Erträge** in Höhe von 323.863.876 EUR setzen sich im Haushaltsjahr 2023 aus folgenden einzelnen Ertragsarten zusammen:

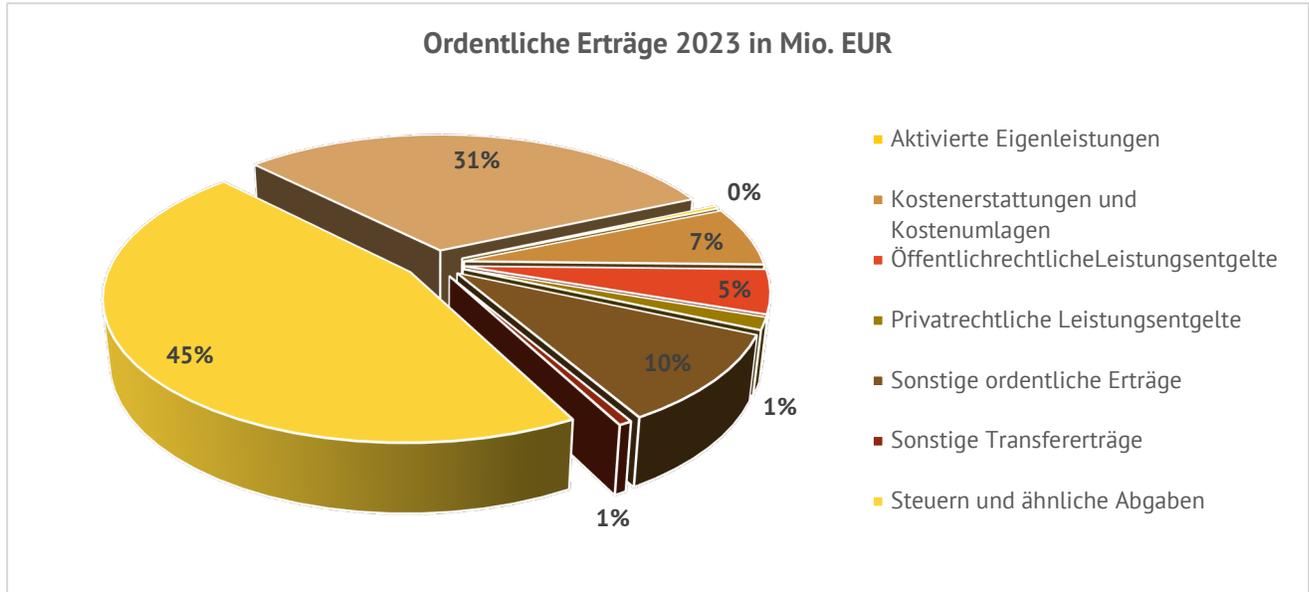


Abbildung 15 ordentlich Erträge 2023

Haupteinnahmequelle der Stadt Moers sind die Schlüsselzuweisungen gefolgt von den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Weitere Erträge aus Steuereinnahmen sowie Erträge durch Gebühren und ähnliche Entgelte bilden die Grundlage der Ertragsseite der Stadt Moers und machen ca. 45 % der ordentlichen Erträge in 2023 aus.

Im Jahr 2022 belief sich der Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge auf 298,0 Mio. EUR. Im aktuellen Planjahr 2023 sind die ordentlichen Erträge in Höhe von 323,9 Mio. EUR geplant.



Die Veränderungen bei den einzelnen Ertragsarten im Planjahr 2022 gegenüber dem Planjahr 2023 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2 Vergleich Ertragsarten

Ertragsarten in Mio EUR	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Abweichungen	%-Abweichung
Aktiviert Eigenleistungen	0,9	1,0	0,1	15,68%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22,4	21,7	-0,6	-2,90%
Öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	15,8	16,0	0,2	0,95%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	4,1	4,4	0,3	6,28%
Sonstige ordentliche Erträge	14,1	32,4	18,3	130,21%
Sonstige Transfererträge	1,9	2,0	0,1	3,29%
Steuern und ähnliche Abgaben	136,2	147,0	10,8	7,91%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	102,6	99,4	-3,2	-3,09%
Summe	298,0	323,9	25,9	8,68%

Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge auf 298,0 Mio. EUR. Im aktuellen Planjahr verändert sich der Gesamtbetrag um 25,9 Mio. EUR auf 323,9 Mio. EUR. Die wesentliche Abweichung resultiert aus der Ertragsart sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 18,3 Mio. EUR. Hier liegen eingeplante Verkaufserlöse aus Anlagevermögen über Buchwert in Höhe von 12,8 Mio. EUR zu Grunde. Hinzu kommt ein eingeplanter Ertrag aus der Auflösung der Umlagerückstellung in Höhe von 7,8 Mio. EUR. Im Zuge des Jahresabschlusses für 2021 ist die Möglichkeit zur Bildung einer Rückstellung für die erhöhte Heranziehung zu Umlagen gemäß § 37 Absatz 5 KomHVO NRW angewendet worden. Die Abweichung in Höhe von 10,8 Mio. EUR aus Steuern und ähnlichen Abgaben, ergibt sich u.a. aus der Anpassung der Gewerbesteuer.

2.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Größte Ertragsposition sind die Steuern und ähnlichen Abgaben. Hierunter sind die Kommunalabgaben gem. Kommunalabgabengesetz zu verstehen, wie z. B. die Grund- und Gewerbesteuer. Für die Haushaltsjahre 2023 ff. erfolgte die Kalkulation aufgrund der Entwicklung der Vorjahre, des prognostizierten vorläufigen Ergebnisses 2022, eigener Einschätzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung aus November 2022 sowie den sich daraus ergebenden Orientierungsdaten des Landes NRW.

Insgesamt haben sich die Steuern und ähnlichen Abgaben ab dem Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

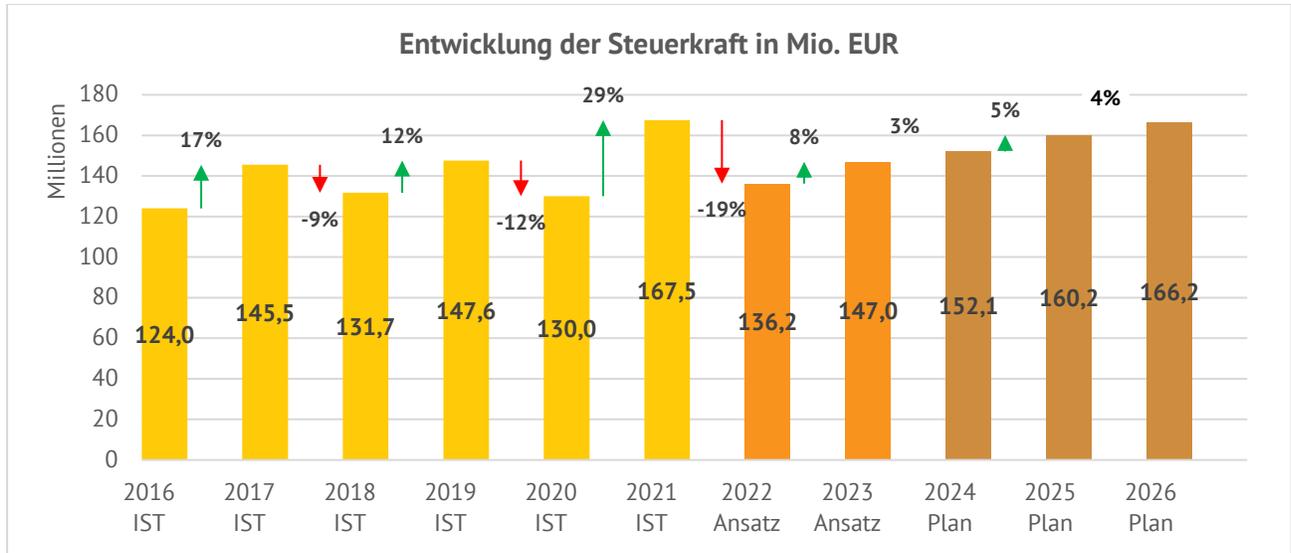


Abbildung 16 Entwicklung der Steuerkraft

Die Übersicht der Entwicklung der Steuerkraft der Stadt Moers veranschaulicht die Abweichungen. Die kommunale Steuerkraft ist ein Maßstab zur Beurteilung der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Leistungsfähigkeit von Gemeinden. Sie errechnet sich aus der Summe der Steuerarten: Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer netto (abzgl. Gewerbesteuerumlage), den kommunalen Anteilen an der Einkommens - und Umsatzsteuer und den sonstigen Gemeindesteuern. Die fiskalisch bedeutendste Steuerart ist dabei die Gewerbesteuer, die stark konjunkturabhängig ist. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Moers wurden in der vorherigen und laufenden Wahlperiode nicht verändert.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt zusammen:

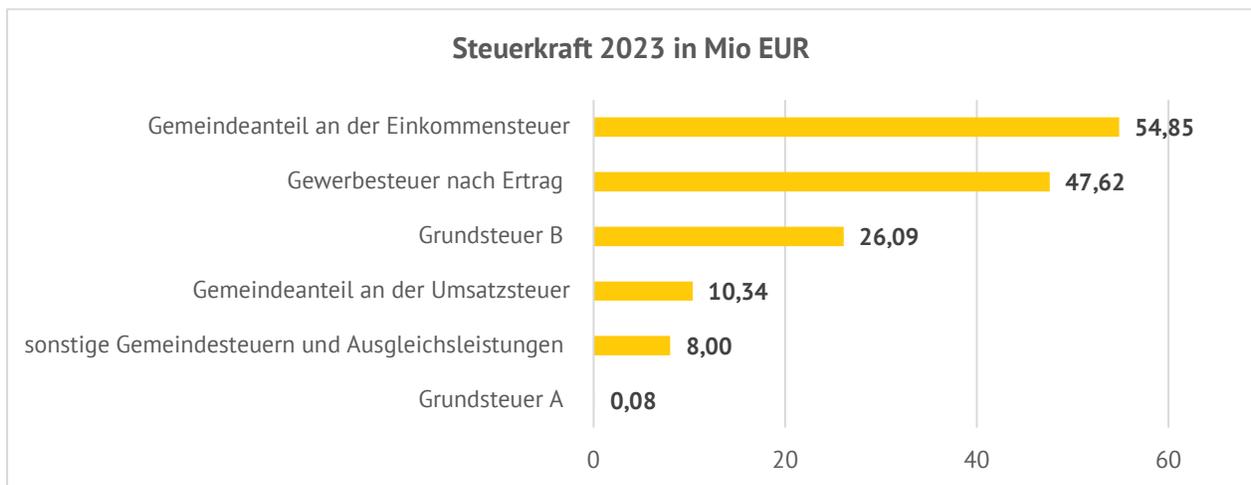


Abbildung 17 Steuerkraft



2.1.1.1.1 Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 300 v. H. Für 2023 ergibt sich hier ein Ansatz von 82.840 EUR. Die stetige Steigerung der Folgejahre beruht auf den Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen. Insgesamt entwickeln sich die Grundsteuer A ab dem Jahr 2016 wie folgt:

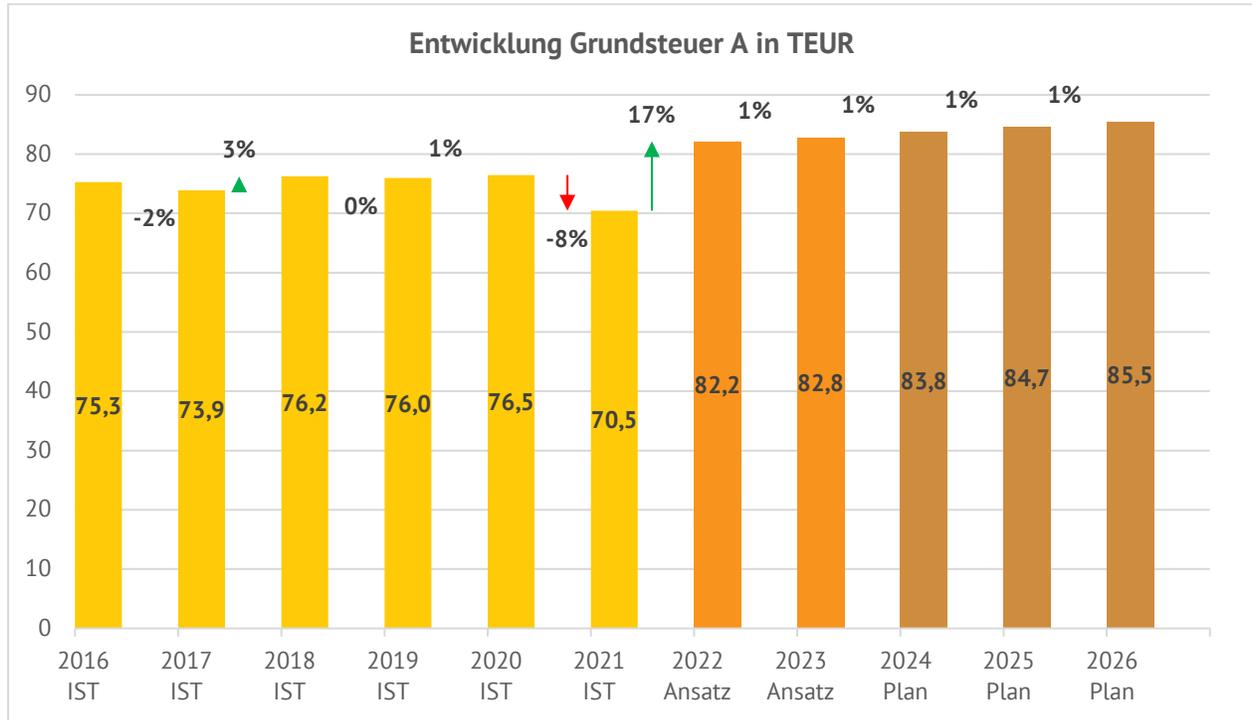


Abbildung 18 Entwicklung Grundsteuer A



2.1.1.1.2 Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 740 v. H. Für 2023 ergibt sich hierfür ein Ansatz von 26.093.630 EUR. Ebenso wie bei der Grundsteuer A resultiert die Veränderung der Grundsteuer B in den Folgejahren aus den Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich wirken sich die Orientierungsdaten der Grundsteuer B positiv auf die mittelfristige Ergebnisplanung aus und führen somit zu einer konstanten Steigerung der Planansätze. Insgesamt entwickeln sich die Grundsteuer B ab dem Jahr 2016 wie folgt:

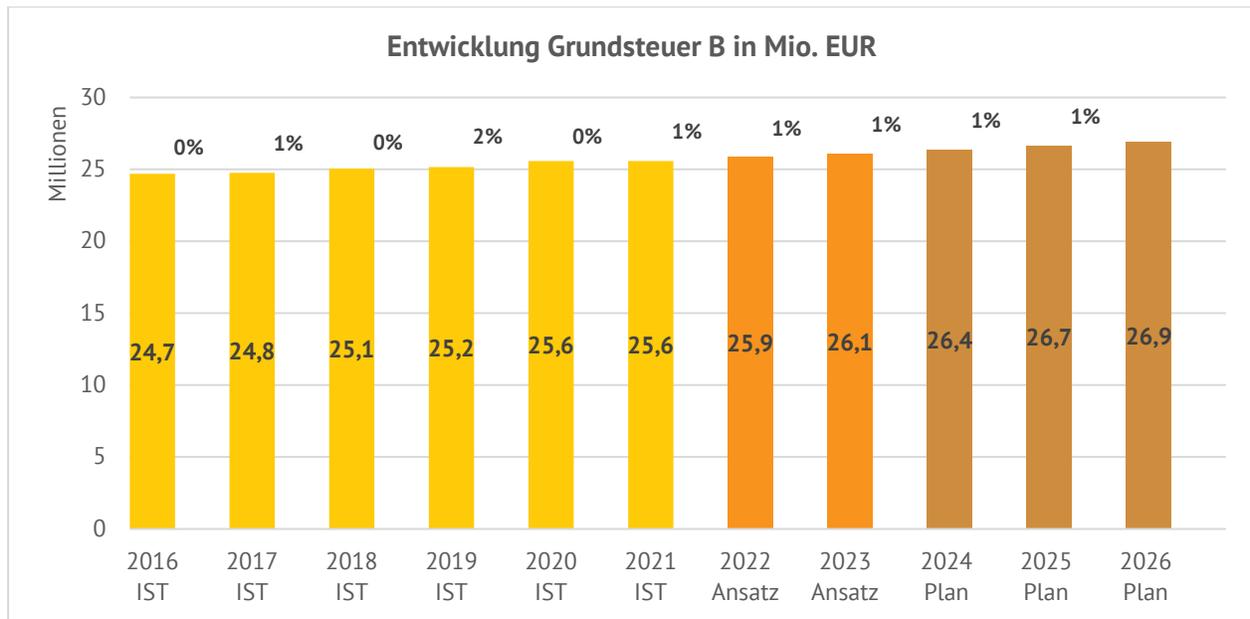


Abbildung 19 Entwicklung Grundsteuer B

2.1.1.1.3 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Steuerart in Moers.

Dem 2016er Ergebnis von 40,5 Mio. EUR folgte im Jahr 2017 ein außerordentlich hoher Ertragszuwachs auf 57,6 Mio. EUR. Diese Mehrerträge resultieren aus den Ergebnissen von durchgeführten Außenprüfungen durch das Finanzamt Moers und aus Nachveranlagungen wegen verbesserter Betriebsergebnisse in Vorjahren. Aufgrund von Zerlegungen auf verschiedene Betriebsstätten an unterschiedlichen Orten erfolgten auf die erhöhten Gewerbesteuererträge in 2017 bereits im I. Quartal 2018 Absetzungen i. H. v. 6,1 Mio. EUR. Diese führten zu einem Rechnungsergebnis im Jahr 2018 von 40,1 Mio. EUR und damit wieder zu Mindererträgen gegenüber dem Planansatz. 2019 verlief wieder außerordentlich positiv mit einem Ergebnis von 53,8 Mio. EUR. Das Jahr 2020 verlief aufgrund der



Corona-Pandemie und einer Gewerbesteuerausgleichszahlung von Bund und Land sehr schwankend. Wie aus der unten aufgeführten Grafik zu entnehmen ist, hat die Stadt Moers im Jahr 2021 über 90% (72,9 Mio. EUR) mehr an Gewerbesteuer eingenommen als ursprünglich geplant.

Auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2021, der aktuellen Gewerbesteuerentwicklung im Jahr 2022 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2022 ergäbe sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Gewerbesteueransatz i. H. v. Mio. EUR. Es wird gemäß NKF CUIG von einem Minderertrag von rund 10 Mio. EUR isoliert. Daher ergibt sich ein Ansatz in Höhe von 47,6 Mio. EUR. Dieser Minderertrag wird über die Möglichkeiten des Covid-19-Isolierungsgesetzes isoliert und dem Haushalt über das außerordentliche Ergebnis wieder wertmäßig zugeführt. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage kann für das Jahr 2024 ff., unter Anwendung der Orientierungsdaten, mit steigenden Gewerbesteuererträgen kalkuliert werden. Bei der Gewerbesteuer ist die zukünftige Entwicklung immer schwer vorhersehbar. Die Schwankungen der Vorjahre zeigen, wie schwierig eine seriös belastbare Kalkulation für die Folgejahre ist. In den Folgejahren wird wieder mit einem moderaten Anstieg der Gewerbesteuererträge gerechnet.

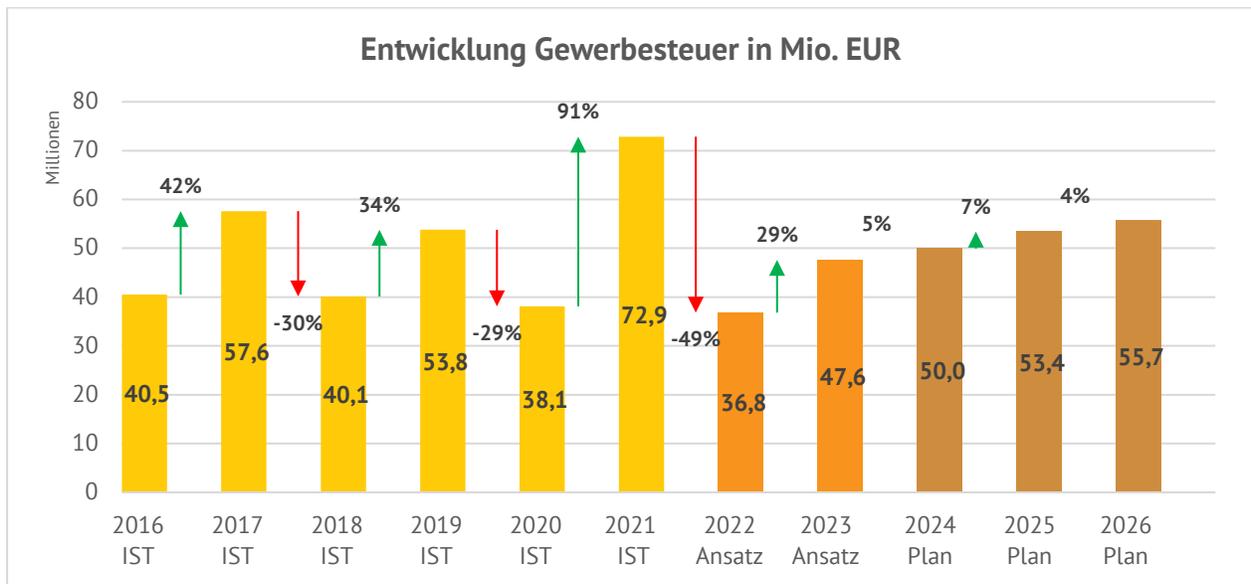


Abbildung 20 Entwicklung Gewerbesteuer



2.1.1.1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bildet eine weitere wichtige Ertragsssäule und ist im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation und der aktuellen Steuerschätzung angesetzt. Die Steuererträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stehen in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl, der Einkommensstruktur der Einwohner sowie der gesamtwirtschaftlichen Situation. Im Verlauf der letzten Jahre verlief die Entwicklung dieser Ertragsart tendenziell steigend.

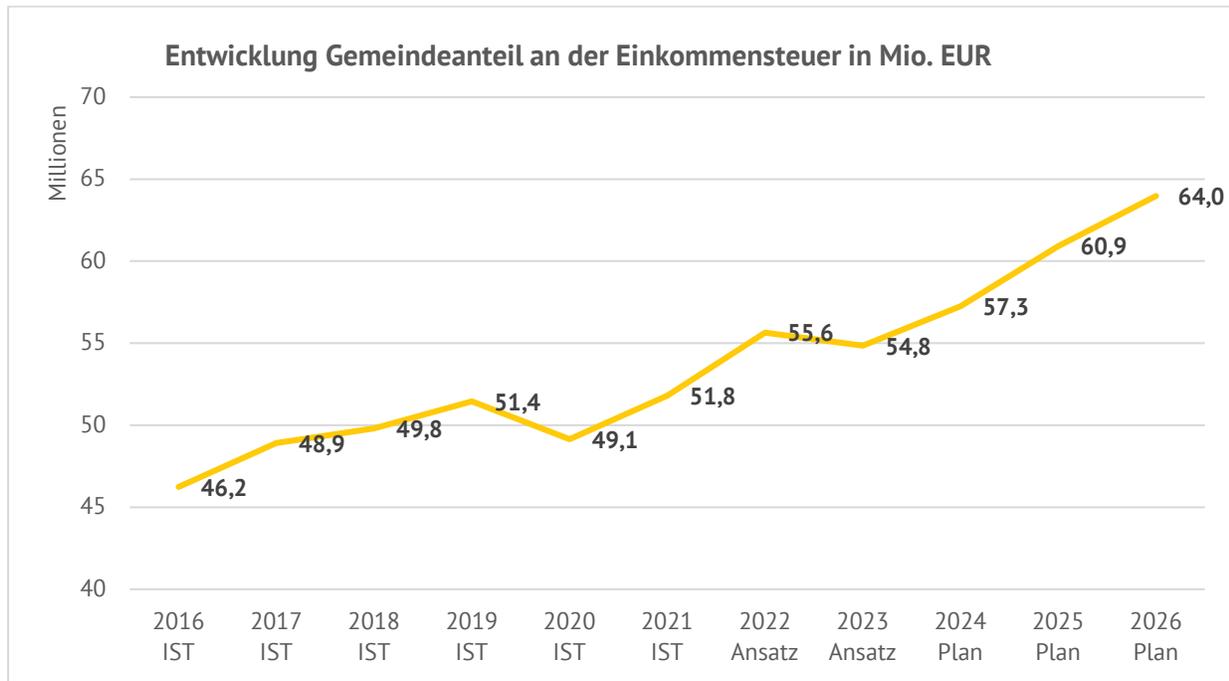


Abbildung 21 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer



2.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** setzen sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt zusammen:

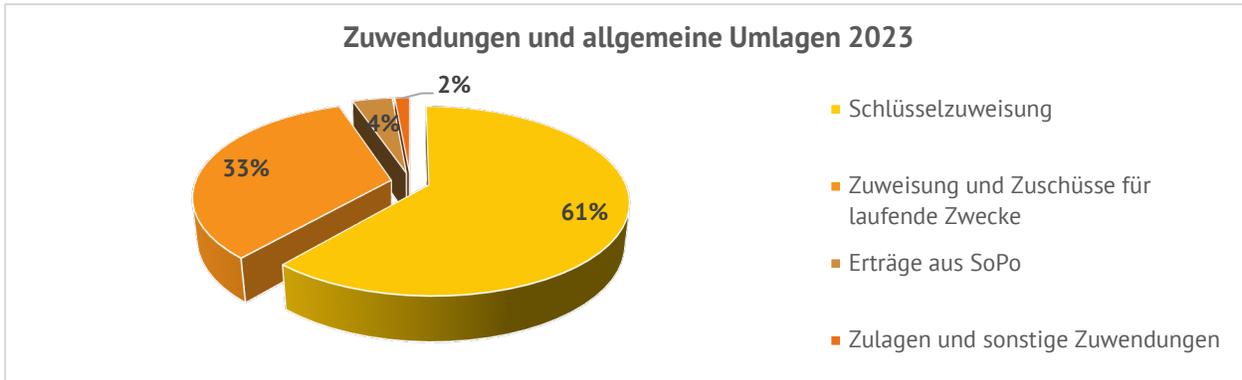


Abbildung 22 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuschüsse Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen machen einen Großteil der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke aus. Diese fallen im Vgl. zum VJ um 3,8 Mio. EUR höher aus, und belaufen sich auf 18,5 Mio. EUR. Dieser Steigerung stehen allerdings höhere Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung gegenüber. Weitere wesentliche Ertragsblöcke bilden u.a. der konsumtiv veranschlagte Teil der Schul- und Bildungspauschale in Höhe von 980.652 EUR sowie der Unterhaltsvorschuss mit 2,9 Mio. EUR. Hinzu kommt, dass die Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2023 eine Sonderauskehrung des Kreises Wesel in Höhe von 2,2 Mio. EUR vereinnahmt.

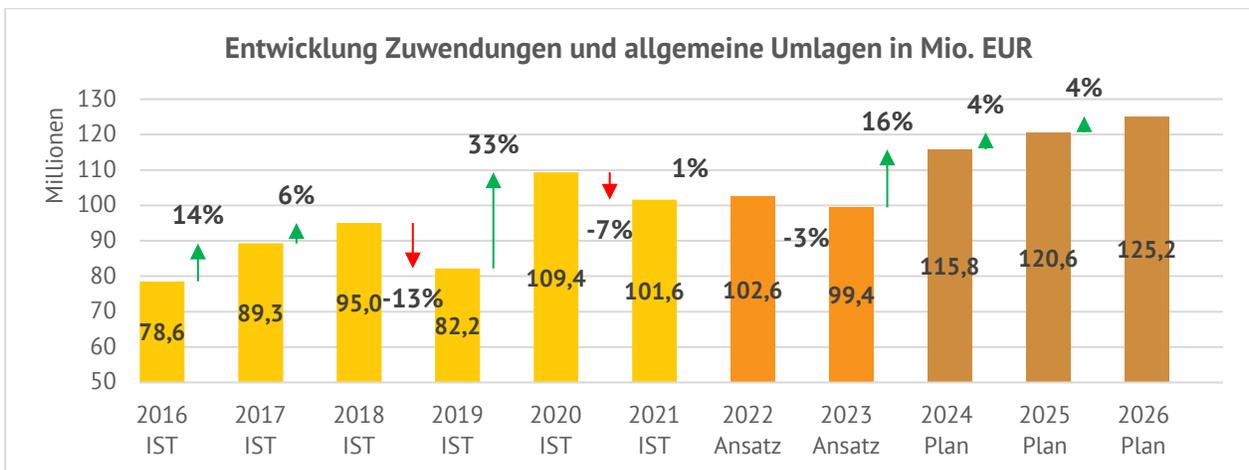


Abbildung 23 Entwicklung Zuwendungen und allgemeine Umlagen



2.1.1.2.1 Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) bilden weiterhin die mit Abstand größte Einnahmeposition. Nach dem GFG erhalten die Gemeinden 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem fiktiven Finanzbedarf und der fiktiven Finanzkraft. Dabei bestimmt sich der Finanzbedarf nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit dem Gesamtansatz, der sich aus Einwohnerzahl⁵, Schülerzahl, Zentralitätsansatz etc. errechnet), während die Finanzkraft sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen aus Grund-, Gewerbesteuer, Anteil an der Einkommensteuer etc. ergibt.

Bezüglich der Schlüsselzuweisung ist im Rahmen des Haushaltsplanes 2023 die Rechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) berücksichtigt worden. Die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen ist u. a. abhängig von der Höhe der Steuererträge aller Kommunen im Verbund.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisung für die Stadt Moers

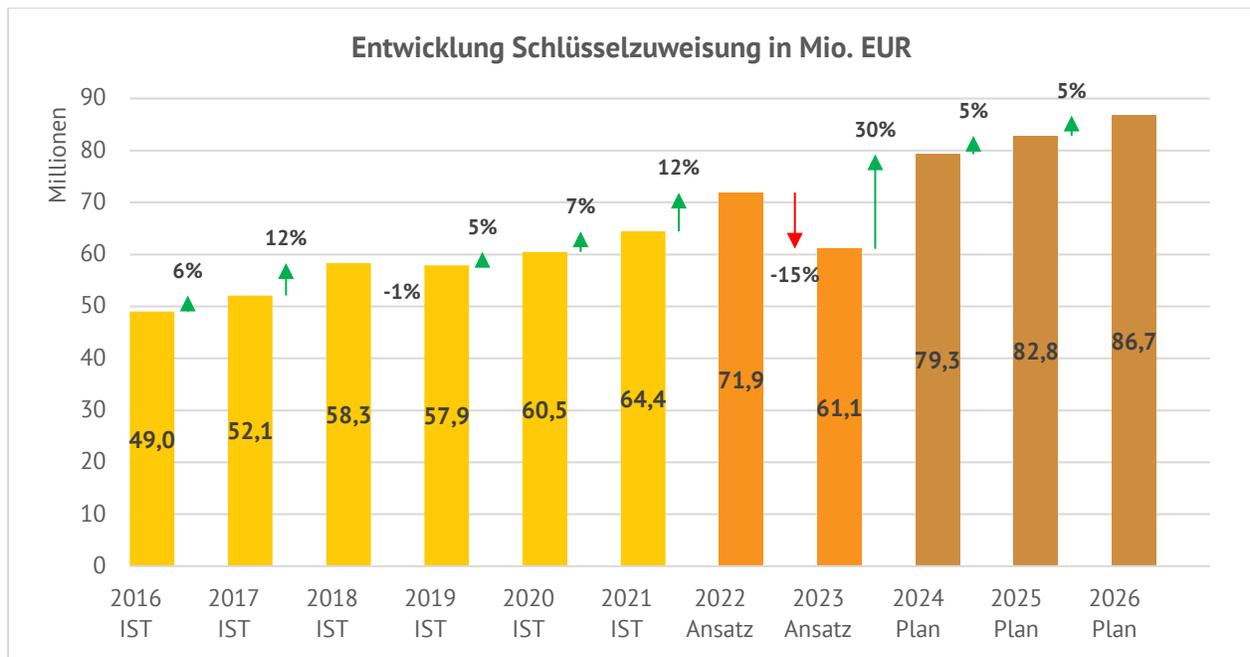


Abbildung 24 Entwicklung der Schlüsselzuweisung

⁵ Einwohnerzahl wird zum 31.12 eines Jahres ermittelt



2.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge sind Leistungen an Dritte, die der Gemeinde ersetzt werden, z. B. Sozialhilfeleistungen (Jugendhilfeträger, Hilfeempfänger, Unterhaltspflichtige). Sie belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 2,0 Mio. EUR. Den Erträgen stehen i. d. R. entsprechende Transferaufwendungen gegenüber.

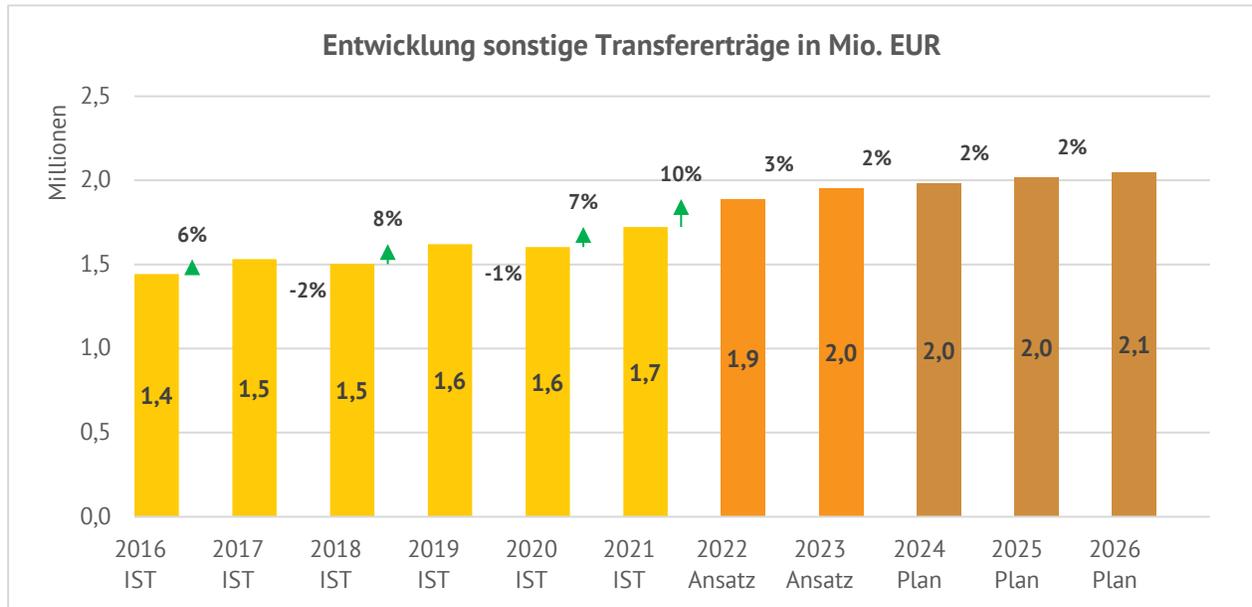


Abbildung 25 Entwicklung sonstige Transfererträge



2.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 16,0 Mio. EUR angesetzt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Beiträge und ähnliche Entgelte. Die Benutzungsgebühren nehmen mit Abstand den größten Posten bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ein. Zu den Benutzungsgebühren gehören u.a. auch die Elternbeiträge KiTa, diese sind in Höhe von 4,7 Mio. EUR geplant.

Für die Verwaltungsgebühren sind Erträge in Höhe von 8,2 Mio. EUR geplant, Parkgebühren sind mit 3,1 Mio. EUR angesetzt.

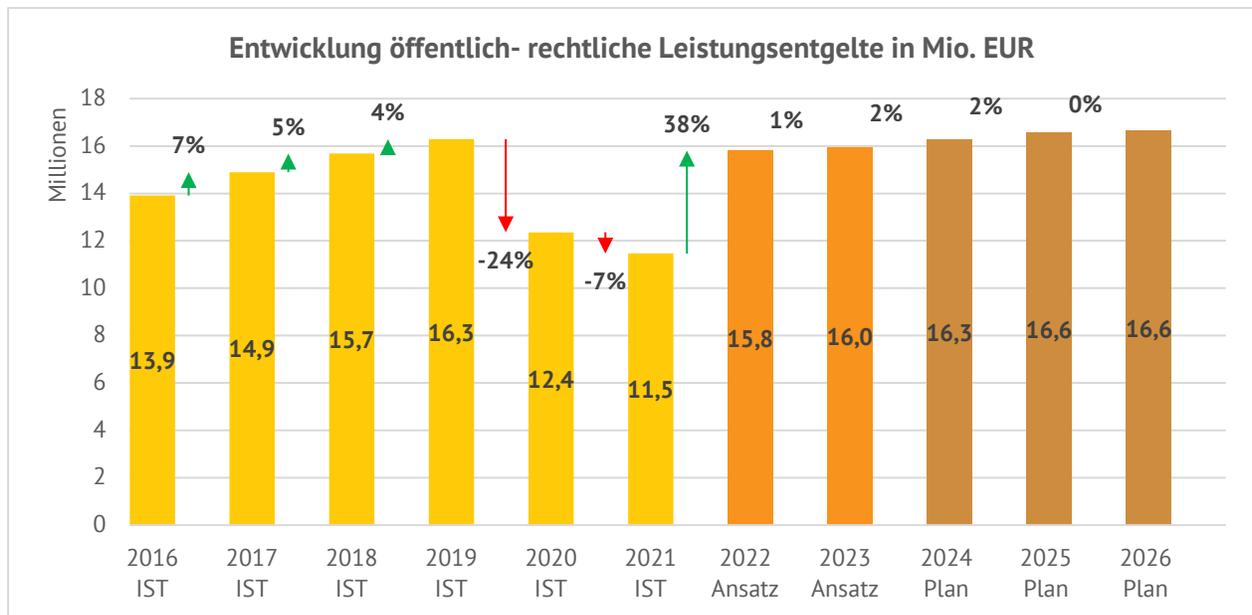


Abbildung 26 Entwicklung öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte



2.1.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten, Pachten sowie Eintrittsgelder.

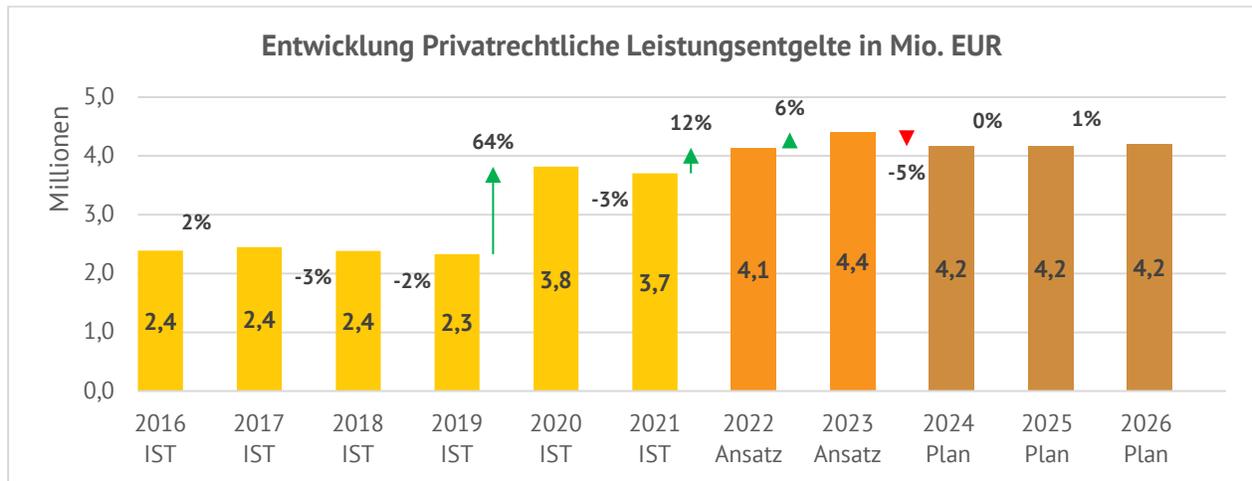


Abbildung 27 Entwicklung Privatrechtliche Leistungsentgelte

2.1.1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet. Ein Wesentlicher Bestandteil dieser Ertragsposition ist beispielsweise die Kostenerstattung von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, die im Haushaltsjahr 2023 mit ca. 7,2 Mio. EUR eingeplant wurde. Eine weitere entscheidende Position dieser Ertragsart ist die Kostenerstattung des Kreises für den Rettungsdienst, der für das Haushaltsjahr 2023 mit ca. 7,1 Mio. EUR berücksichtigt wurde. Für die Erstattung FLÜAG sind 2,6 Mio. EUR angesetzt.

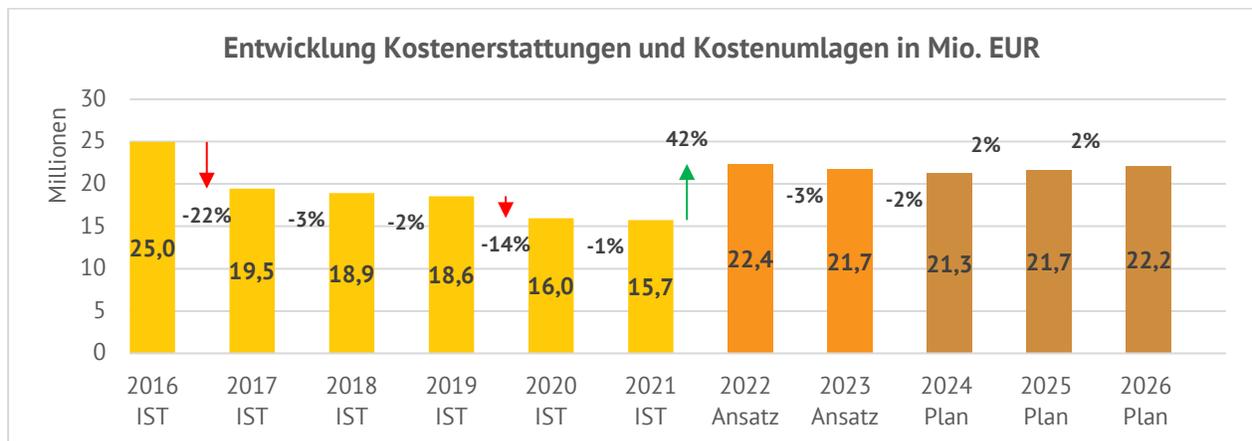


Abbildung 28 Entwicklung Kostenerstattungen und Kostenumlagen



2.1.1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, wie zum Beispiel Konzessionsabgaben der Energie Wasser Niederrhein GmbH. Im Haushaltsjahr 2023 wurden für die Konzessionsabgaben ca. 5,8 Mio. EUR eingeplant, damit gehören diese Abgaben mit Abstand zu den wesentlichen Bestandteilen dieser Ertragsposition. Des Weiteren werden unter dieser Position beispielsweise die Erträge aus Verwarnungs- und Bußgeldern aus dem Bereich der Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung dargestellt. Hierfür wurden im Haushaltsjahr 2023 ca. 2,5 Mio. EUR eingeplant. Des Weiteren beruht die Abweichung aus der erstmaligen Bildung einer Umlagerückstellung im Zuge des Jahresabschlusses 2021 in Höhe von 7,8 Mio. EUR und damit deren Auflösung im Haushaltsjahr 2023.

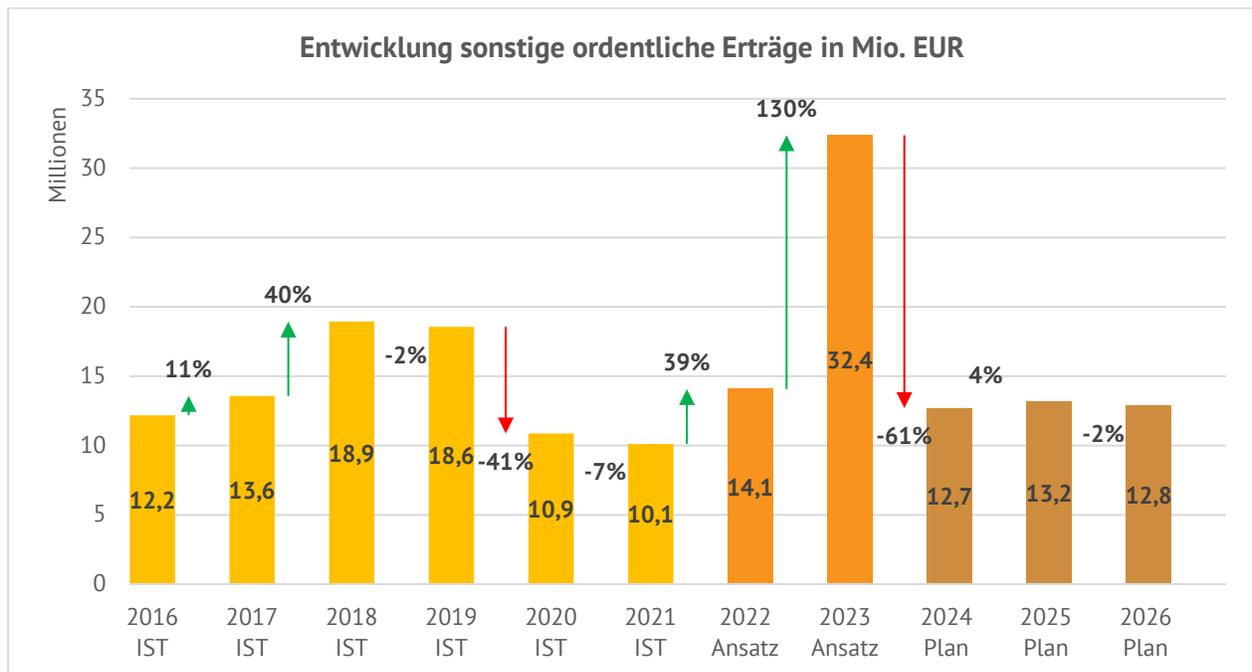


Abbildung 29 Entwicklung sonstige ordentliche Erträge



2.1.1.8 Aktivierte Eigenleistungen

Die Stadt Moers setzt im Tiefbaubereich, in der Grünflächenunterhaltung und bei den Spielplätzen für vermögenswirksame Maßnahmen eigenes Personal z. B. für Planungsleistungen ein. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Herstellungskosten, die gemeinsam mit dem gesamten Vermögensgegenstand zu aktivieren, d. h. in die Bilanz aufzunehmen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Über die Ertragsposition „aktivierte Eigenleistungen“ wird im Ergebnisplan der Ausgleich für die aktivierungspflichtigen Personal- und Sachaufwendungen erreicht.

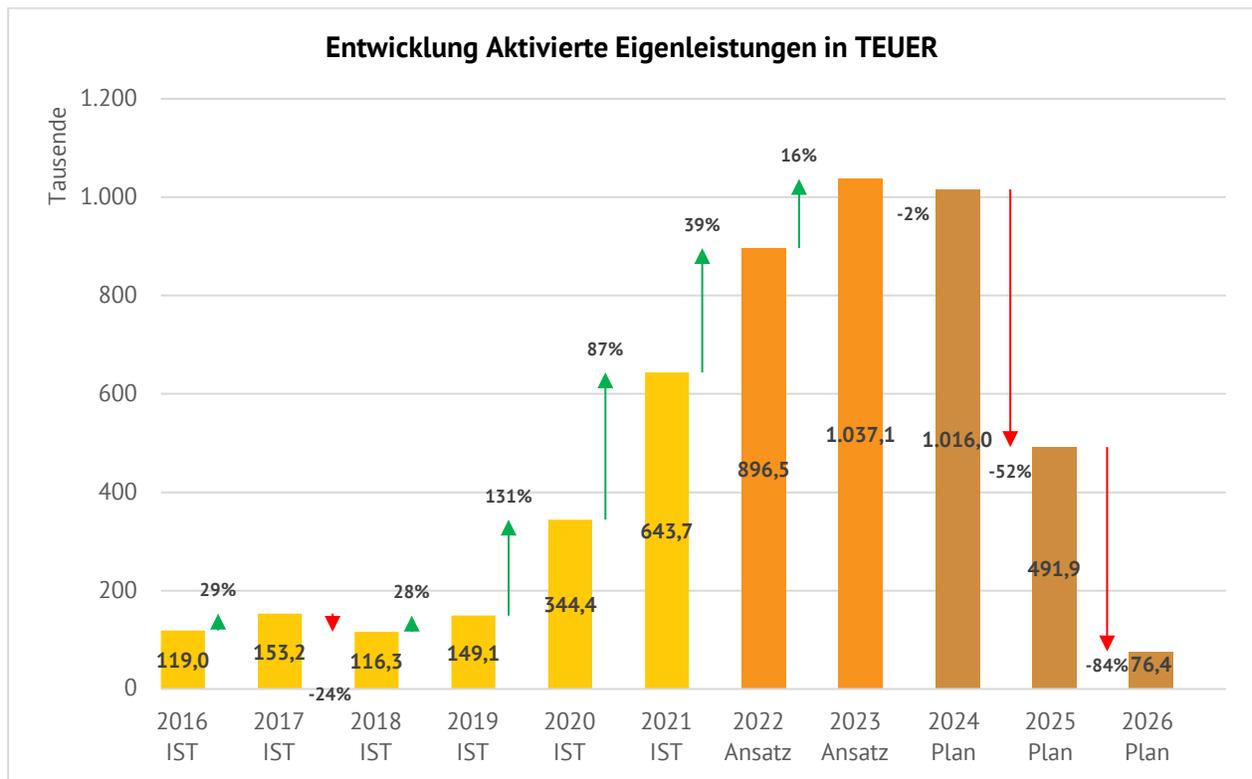


Abbildung 30 Entwicklung Aktivierte Eigenleistung



2.1.2 Finanzerträge

Bei den Finanzerträgen handelt es sich um Gewinnanteile und Zinserträge. Die Stadt Moers hat Gewinnanteile an der ENNI Stadt und Service AöR, der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof und der Wohnungsbau Stadt Moers. Zinserträge werden u. a. aus einem an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewährten Trägerdarlehen erzielt.

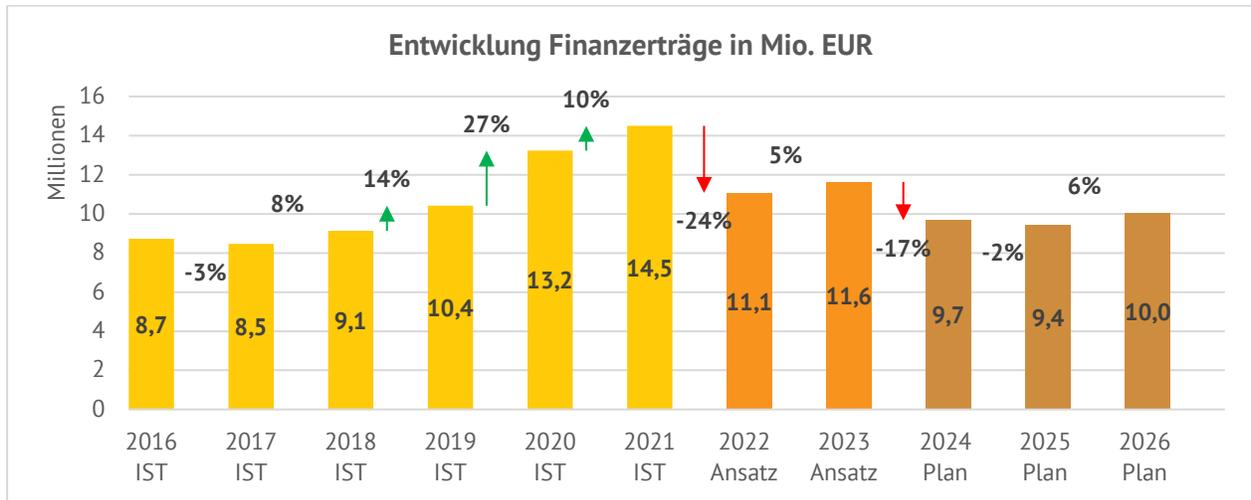


Abbildung 31 Entwicklung Finanzerträge



2.1.3 Außerordentliche Erträge

Auf Grundlage des NKF-CUIG werden die Haushaltsbelastungen auf Grund der Corona Pandemie und des Krieges in der Ukraine in Höhe von 34,3 Mio. EUR isoliert und als außerordentlicher Ertrag im Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt.

In der Anlage 1 zum Vorbericht sind die Nebenrechnungen zur Ermittlung der außerordentlichen Erträge dargestellt.

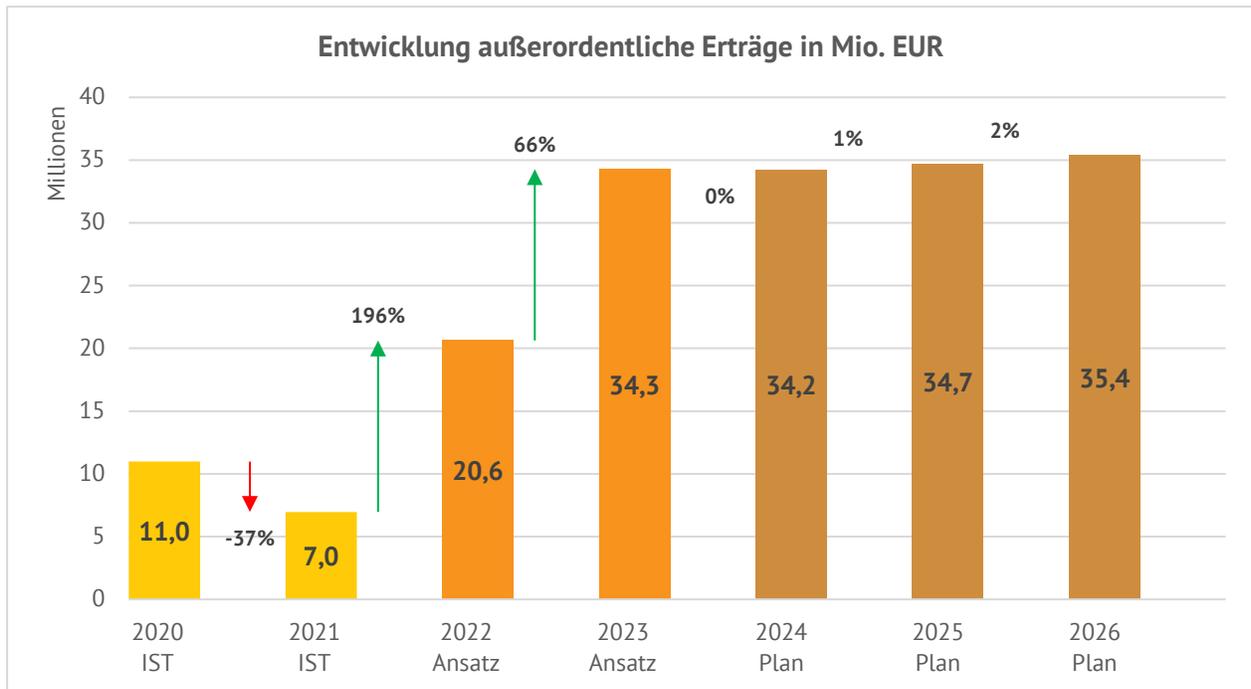


Abbildung 32 Entwicklung außerordentliche Erträge



2.2 Aufwandpositionen



2.2.1 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen **Aufwendungen** setzen sich im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 354,5 Mio. EUR wie folgt zusammen:

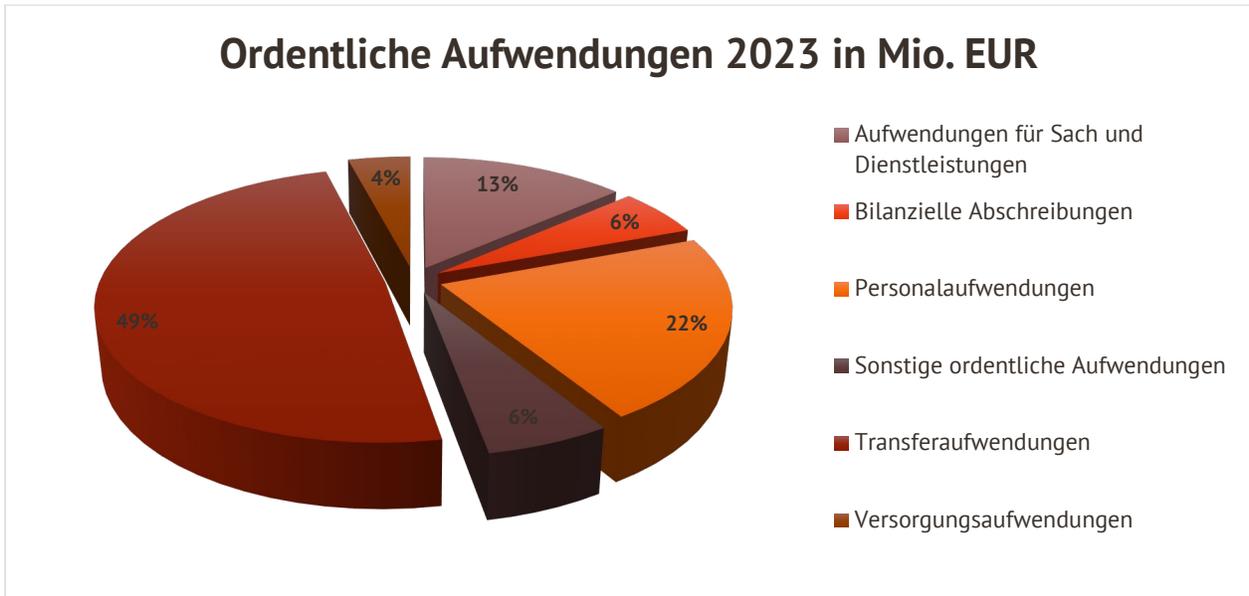


Abbildung 33 Ordentliche Aufwendungen 2023



Tabelle 3 Vergleich Aufwandsarten

Aufwandsarten in Mio. EUR	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Abweichungen	%-Abweichung
Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	41,9	48,3	6,4	15,20%
Bilanzielle Abschreibungen	20,2	20,3	0,1	0,54%
Personalaufwendungen	68,3	77,4	9,1	13,35%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	18,3	21,0	2,7	14,67%
Transferaufwendungen	155,7	172,9	17,2	11,06%
Versorgungsaufwendungen	14,4	14,7	0,3	2,08%
Gesamtergebnis	318,7	354,5	35,8	11,23%

Der Ansatz für Personalaufwendungen fällt im Vergleich zum Vorjahr um 9,1 Mio. EUR höher aus. Neben den berücksichtigten Tarifsteigerungen für die Beschäftigten und einer Besoldungsanpassung für die Beamt*innen wirken sich hier auch höhere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Aktive aus. Auch die Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeit führt zu höheren Personalaufwendungen. Außerdem ist eine Erhöhung des Personalaufwandes durch neue Stellen berücksichtigt.

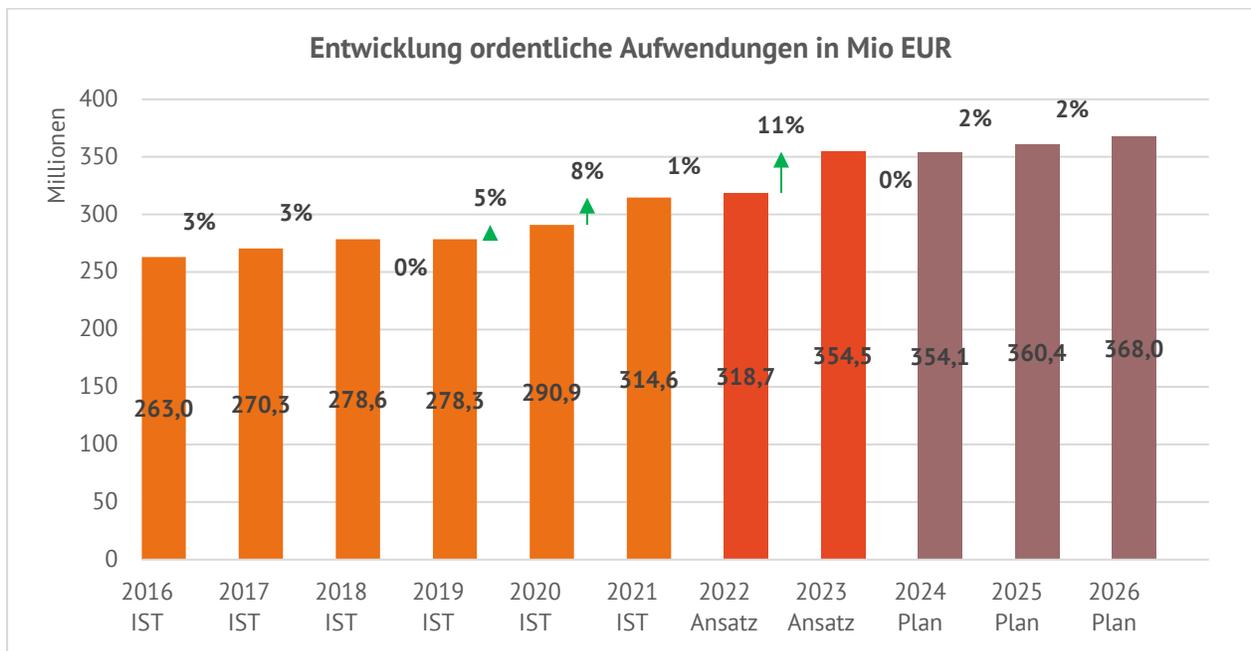


Abbildung 34 Entwicklung ordentliche Aufwendungen



2.2.1.1 Personalaufwendungen

Dies Position beinhaltet Aufwendungen für die Vergütung von Beamten:innen und tariflich Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden). Hierzu gehören u. a. auch die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die Beschäftigten, die nicht zahlungsrelevant sind.

Für die Planung der Personalkosten 2023 der Stadt Moers wurde der aktuelle Personalbestand aufgrund feststehender Tarifabschlüsse im Bereich der Beschäftigten sowie der gesetzlichen Steigerung im Bereich der Beamten:innen hochgerechnet. Unter der zu erwartenden Fluktuationen aus Zu- und Abgängen ergeben sich für die Personal- und Versorgungsaufwendungen rund 92,0 Mio. EUR.

Die Personalaufwendungen des Jahres 2023 belaufen sich auf 77,4 Mio. EUR.

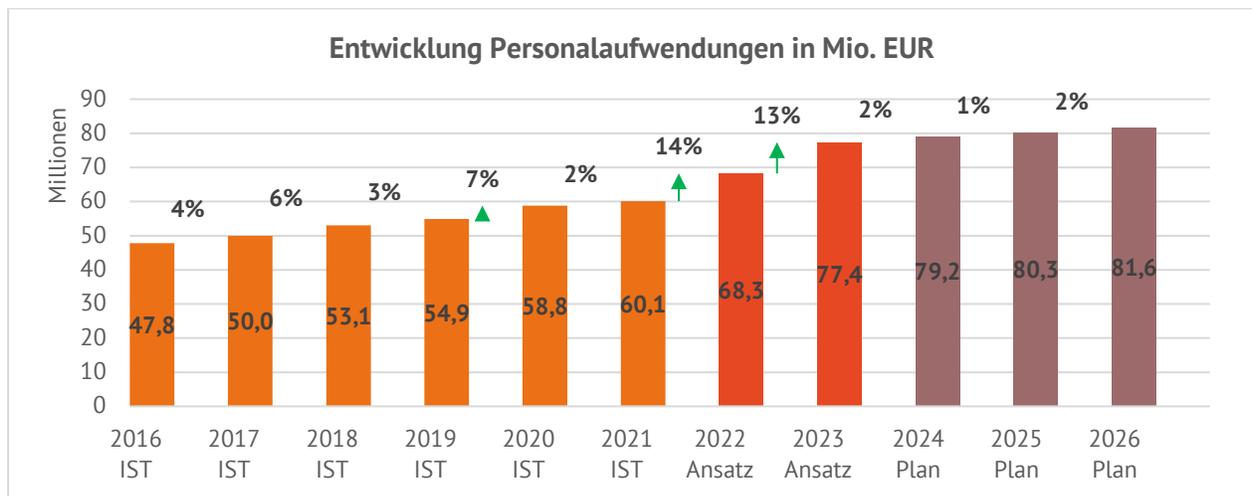


Abbildung 35 Entwicklung Personalaufwendungen



2.2.1.2 Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, sowie die Aufwendungen die nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden.

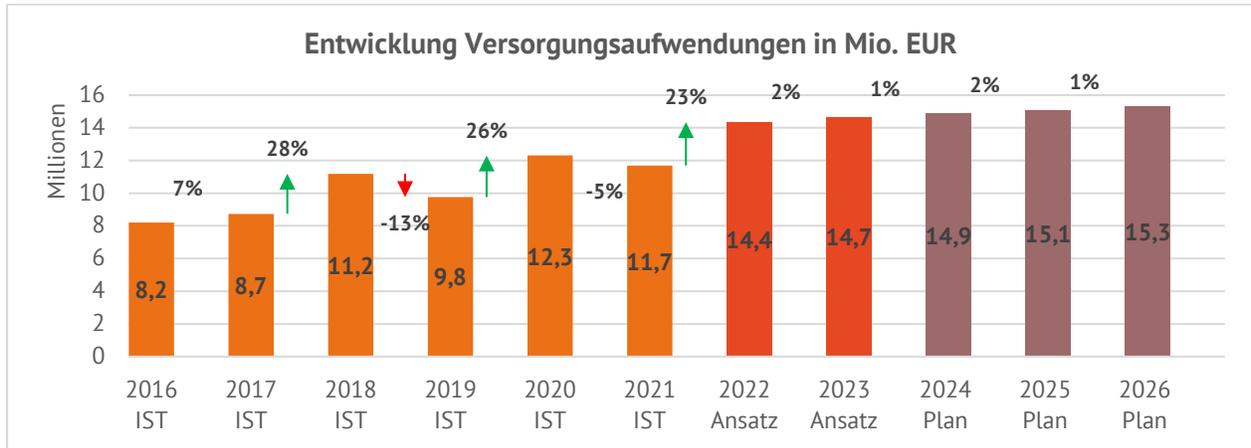


Abbildung 36 Entwicklung Versorgungsaufwendungen



2.2.1.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln oder Verwaltungserträgen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u. a. Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte. Eine nennenswerte Position dieser Aufwandsart sind die Managemententgelte für das ZGM, die i. H. v. ca. 21,8 Mio. EUR berücksichtigt sind. Diese weist eine Steigerung von 25% gegenüber dem Planwert des Vorjahres aus. Des Weiteren wurden insgesamt Instandhaltungsaufwendungen i. H. v. ca. 1,7 Mio. EUR eingeplant. Auch das Niederschlagswasser i. H. v. ca. 4,7 Mio. EUR stellt einen bedeutenden Aufwand dar.

Im Jahr 2023 sind an dieser Stelle höhere Bewirtschaftungskosten für die städtische Infrastruktur aufgrund des Krieges gegen die Ukraine hinzugekommen. Auswirkungen der Energiepreisbremse sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Gegebenenfalls kann der Ansatz bis zur Beschlussfassung noch reduziert werden.

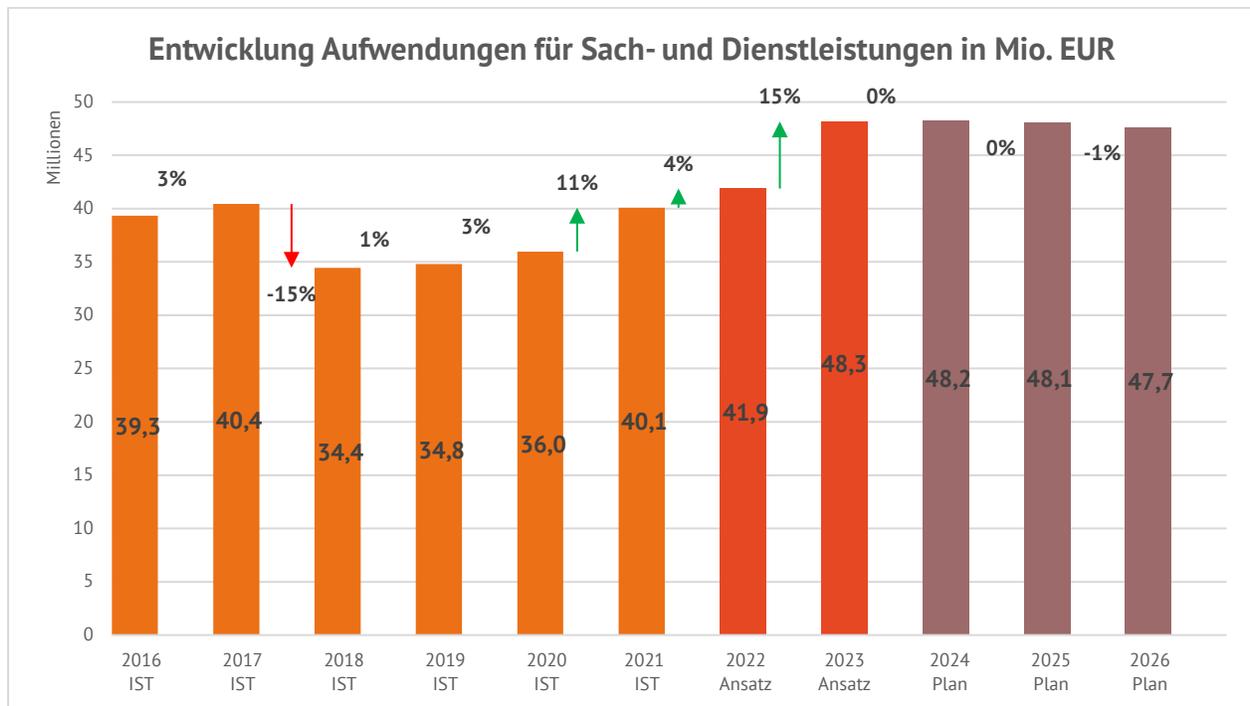


Abbildung 37 Entwicklung Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen



2.2.1.4 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen sind Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Bei dieser Position handelt es sich um nicht zahlungsrelevante Aufwendungen. Für 2023 wurden bilanzielle Abschreibungen von insgesamt rd. 20,3 Mio. EUR veranschlagt. Diesen Aufwendungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. ca. 4,4 Mio. EUR gegenüber. Bei Sonderposten handelt es sich um Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Vermögensgegenständen, die über die Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst werden.

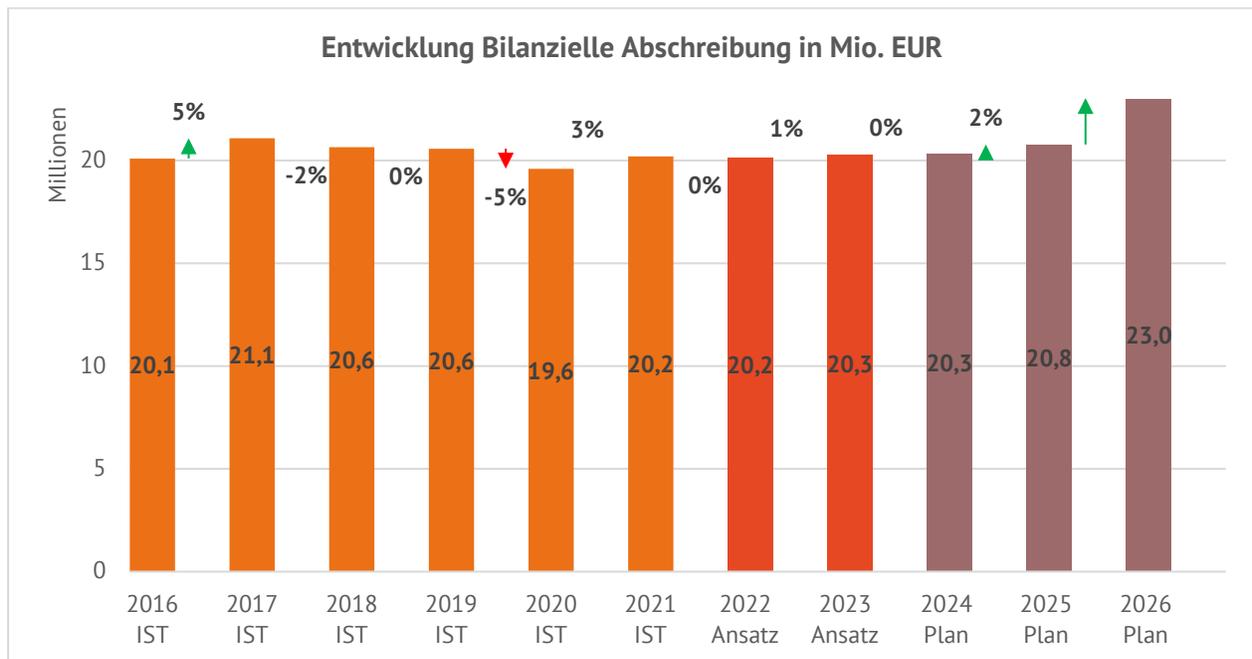


Abbildung 38 Entwicklung Bilanzielle Abschreibung



2.2.1.5 Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) bzw. an Dritte. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

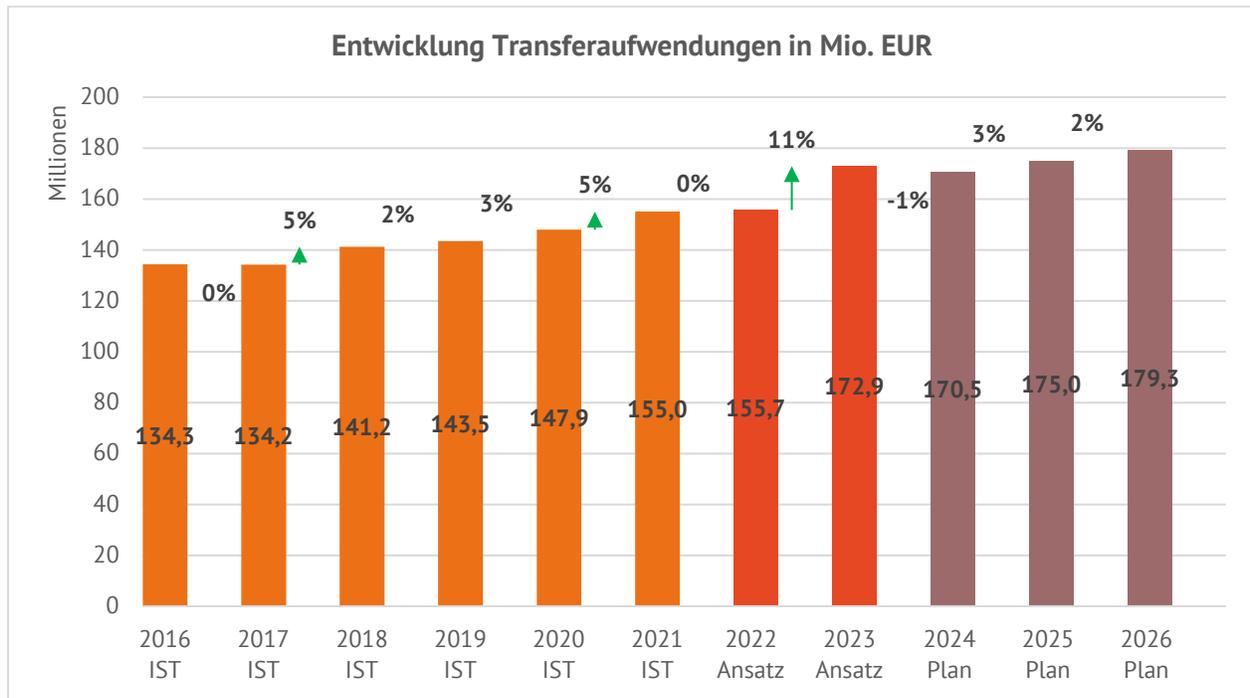


Abbildung 39 Entwicklung Transferaufwendungen

2.2.1.5.1 Krankenhausumlage

Die Gemeinden werden an den vom Land gewährten Zuschüssen für förderfähige Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit 40 v. H. beteiligt. Als Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Für den Haushalt 2023 liegt der Haushaltsansatz bei 1,6 Mio. EUR.



2.2.1.5.2 Kreisumlage

Die größte Aufwandsposition, welche in ihrer Höhe von der Stadt auch nicht unmittelbar zu beeinflussen ist, ist im Bereich der Transferaufwendungen die Kreisumlage. Die Kreisumlage wird berechnet, indem der im Rahmen des Finanzausgleichs ermittelten Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen zugerechnet werden. Hieraus ergeben sich die Umlagegrundlagen. Auf diesen Wert wird der vom Kreis in seiner Haushaltssatzung festgesetzte Umlagehebesatz angewandt.

Unabhängig von einander betrachtet, übersteigt die Kreisumlage seit Jahren die größten Ertragspositionen des städtischen Haushalts. Allein im Haushaltsjahr 2021 lag die Kreisumlage bereits bei 65,79 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2022 ist die Kreisumlage in Höhe von 67,77 Mio. EUR angesetzt. Im Haushaltsjahr 2023 rechnet die Stadt Moers mit einer erhöhten Kreisumlage in Höhe von 74,67 Mio. EUR.

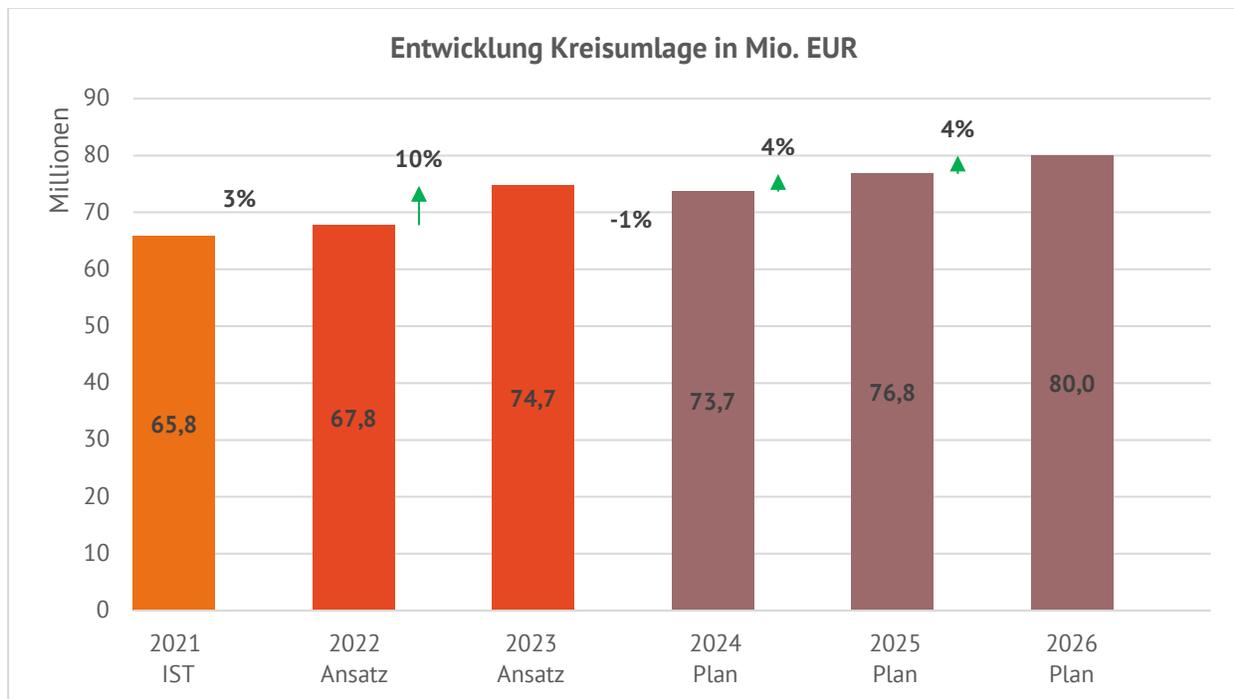


Abbildung 40 Kreisumlage



2.2.1.5.3 Gewerbesteuerumlage und Finanzierung Deutsche Einheit

In Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerertrages hat die Stadt eine Gewerbesteuerumlage zu zahlen. Die Umlage berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer durch den Hebesatz geteilt und mit dem Umlagesatz vervielfältigt wird.

In 2023 beträgt die Gewerbesteuerumlage 35 v. H. und führt zu einer Umlage von 3,4 Mio. EUR.

Auf Grund des voraussichtlichen Gewerbesteueristaufkommens und des Umlagesatzes lt. Orientierungsdaten des Landes wird sich die Gewerbesteuerumlage im Finanzplanungszeitraum wie folgt entwickeln:

Tabelle 4 Gewerbesteuerumlage

Jahr	Gewerbesteuerumlage allgemein v.H.	Betrag in TEUR
2020	35	3.372
2021	35	3.870
2022	35	2.684
2023	35	3.472
2024	35	3.642
2025	35	3.894
2026	35	4.061



2.2.1.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

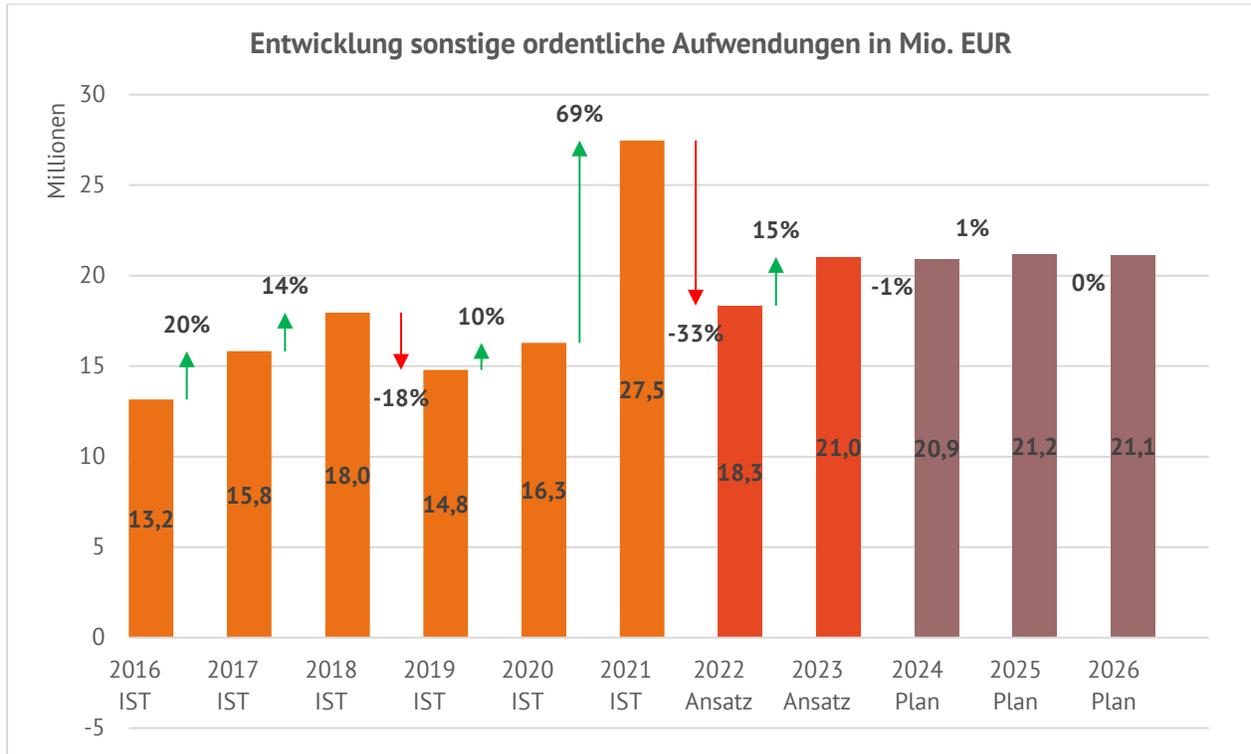


Abbildung 41 Entwicklung sonstige ordentliche Aufwendungen

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.



2.2.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten abzubilden.

Der Zinsaufwand wird mit 14,8 Mio. EUR für 2023 prognostiziert. Die Zinsverpflichtungen betreffen sowohl langfristige Kredite als auch die für die Sicherstellung der Liquidität erforderlichen Kassenkredite.

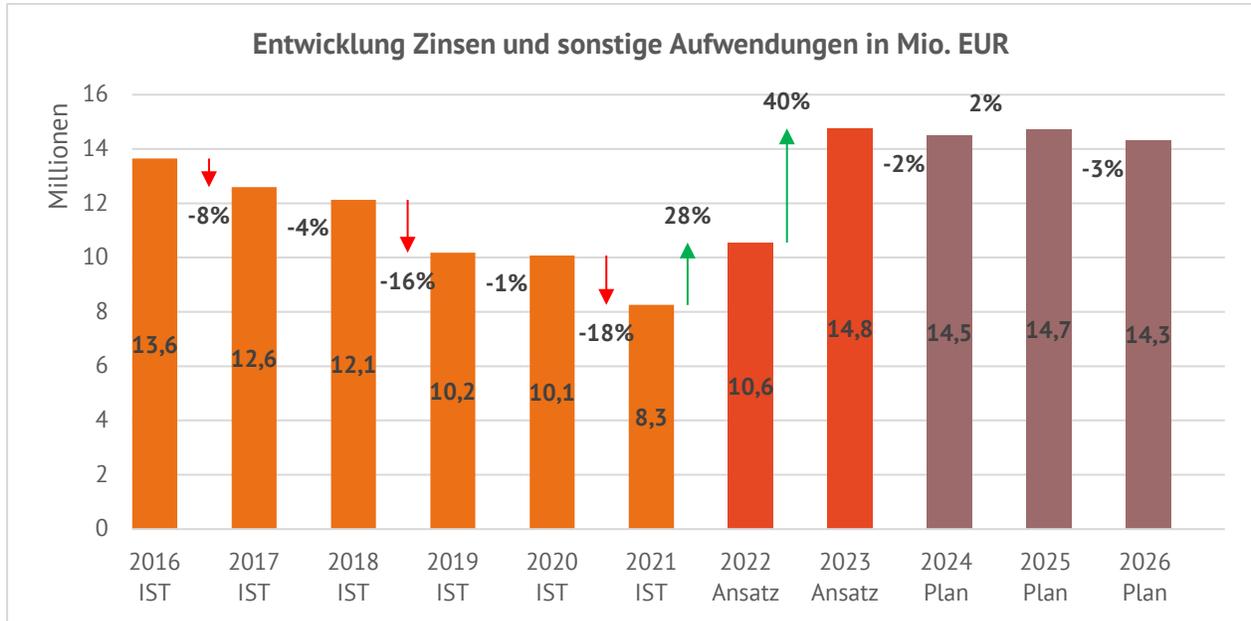


Abbildung 42 Entwicklung Zinsen und sonstige Aufwendungen



3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

3.1 Stadtbau Moers GmbH

Die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH gründete am 07.11.2006 die PRO:SA GmbH zur Finanzierung des geplanten Schulsanierungsprogramms. Diese ist zum 01.01.2019 mit der Stadtbau Moers GmbH verschmolzen.

Bestandteil ist die Sanierung von 20 Schulen innerhalb von 10 Jahren. Der geschlossene Projektvertrag beinhaltet ein über 35 Jahre zu zahlendes vereinbartes Entgelt, das sich wie folgt aufteilt:

in den Jahren 01 - 10 (Sanierungsphase)	3,0 Mio. EUR p. a.
in den Jahren 11 - 35 (Betriebsphase)	3,0 Mio. EUR bis 3,6 Mio. EUR p. a. zzgl. 500 TEUR p. a. für die laufende Instandhaltung



Abbildung 43 Stadtbau Moers



Abbildung 44 PRO:SA



Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Abbildung 45 Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

3.2 Leibrenten

Hierbei handelt es sich um Grundstücksankäufe, die in Form von Leibrenten- oder Erbbaurechtsverträgen getätigt wurden. Durch die abgeschlossenen Verträge trat an die Stelle des in einer Summe zu zahlenden Kaufpreises die laufende Zahlung der Leibrente bzw. des Erbbaurechtszinses. Bei der Berechnung der Leibrenten bzw. des Erbbaurechtszinses wird in drei Fällen der Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird, zu Grunde gelegt. Eine Änderung der vereinbarten Wertsicherungsklausel tritt dann ein, wenn sich der Verbraucherpreisindex um den vertraglich festgelegten Prozentsatz verändert hat.



In einem weiteren Fall wird eine Leibrente in gleichbleibenden festen jährlichen Beträgen für die Dauer von zehn Jahren an eine Erbengemeinschaft ausgezahlt. Eine Wertsicherungsklausel ist in diesem Fall nicht hinterlegt.

Der Haushaltsplan 2023 enthält folgende Veranschlagungen:

für Leibrenten: 48.500,00 EUR

für Erbbaurechtszinsen: 30.076,00 EUR

78.576,00 EUR

3.3 Neubau Rathaus und Kultur- und Bildungszentrum

Die Objektleitung der SPIE GmbH, Facility Solutions Essen hat das neue Rathaus sowie das Kultur- und Bildungszentrum geplant, finanziert und gebaut. Baubeginn war im Mai 2009. Das Kultur- und Bildungszentrum ist im November 2010 fertig gestellt und bezogen worden. Das neue Rathaus wurde ab 2012 bezogen. Die Objektleitung der SPIE GmbH, Facility Solutions Essen übernimmt über eine Laufzeit von 23 Jahren den Betrieb der Verwaltungsgebäude. Das gesamte Vertragsvolumen beläuft sich auf etwa 150 Millionen EUR (darin enthalten sind die Gesamtzahlungen für die Finanzierung, Bau und Betrieb über die gesamte Vertragslaufzeit; die Zahl bietet eine feste Kalkulationsbasis über den gesamten Lebenszyklus der Immobilien).

Über die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Entgelt i. H. v. ca. 4,8 Mio. EUR p. a. gezahlt.



Abbildung 46 Rathaus Stadt Moers



3.4 Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes

Die Stadt Moers hat mit der Stadtbau Moers GmbH einen Bauvertrag über den Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes geschlossen. Der Umbaubeginn war im Jahr 2016. Fertiggestellt wurde das alte Landratsamt in 2019. Das Gebäude wird seitdem als Museum und Nebenstelle der VHS Moers vom Eigenbetrieb Bildung genutzt. Das Projekt wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Städtebaufördermitteln unterstützt. Der verbleibende Eigenanteil (2,5 Mio. EUR) wird aktuell gem. einer Ratenzahlungsvereinbarung an die Stadtbau Moers erstattet. Die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung ist derzeit festgeschrieben bis 2037.



Abbildung 47 Altes Landratsamt



4 Finanzplan

Im Gesamtfinanzplan werden die Ein- und Auszahlungen der Kommune ausgewiesen. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden auch Salden aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gebildet. Die Gliederung folgt der des Ergebnisplanes.

In den Teilfinanzplänen werden auf Ebene der Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte die Investitionsmaßnahmen ausgewiesen. Maßnahmen, die die vom Rat festgelegte Wertgrenze überschreiten, werden als erheblich eingestuft und einzeln ausgewiesen. Maßnahmen, die unterhalb der festgesetzten Grenze liegen, werden zusammengefasst und in einer Summe ausgewiesen.

Einzahlungs- und Auszahlungspositionen

Beim überwiegenden Teil der Einzahlungen und Auszahlungen handelt es sich um die zahlungswirksamen Auswirkungen aus den Veranschlagungen des Ergebnisplanes. Darüber hinaus ergeben sich Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionen und aus der Abwicklung der investitionsbezogenen Finanzierungen.

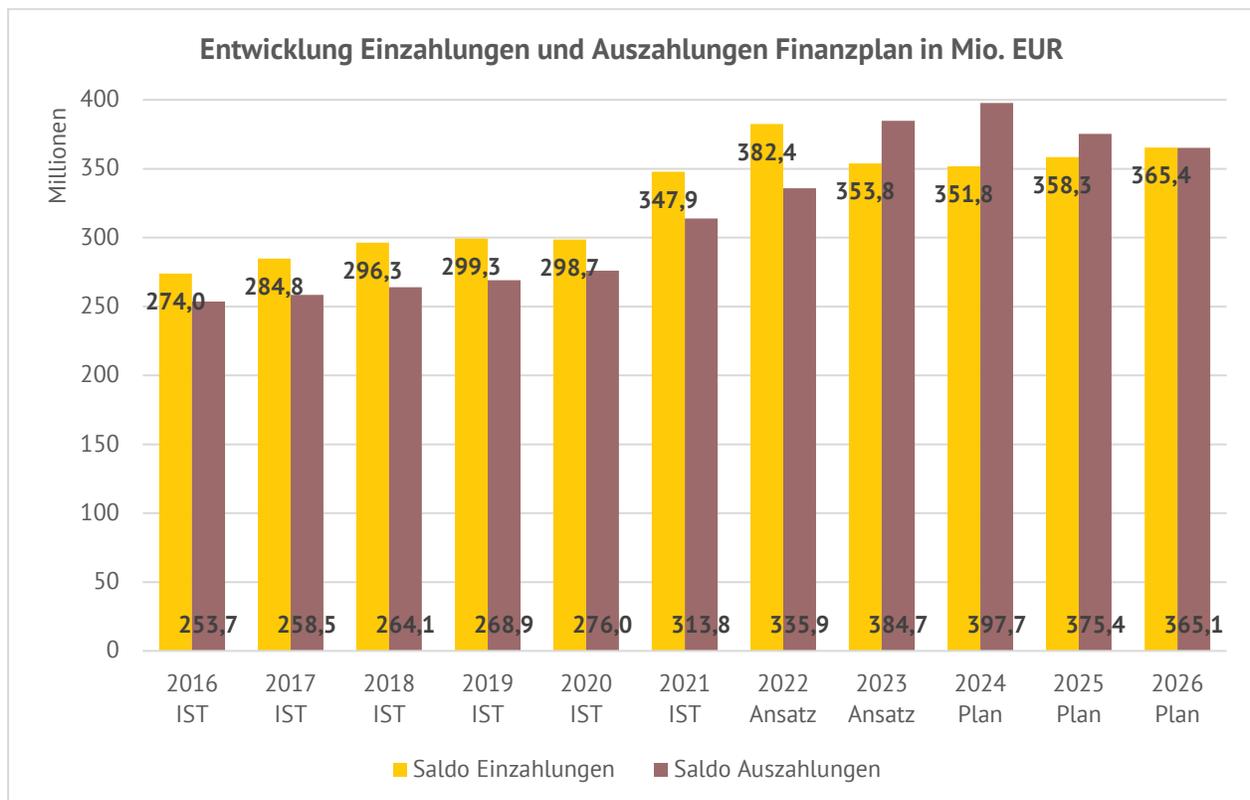


Abbildung 48 Einzahlungen und Auszahlungen Finanzplan



4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

4.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** setzen sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt zusammen:

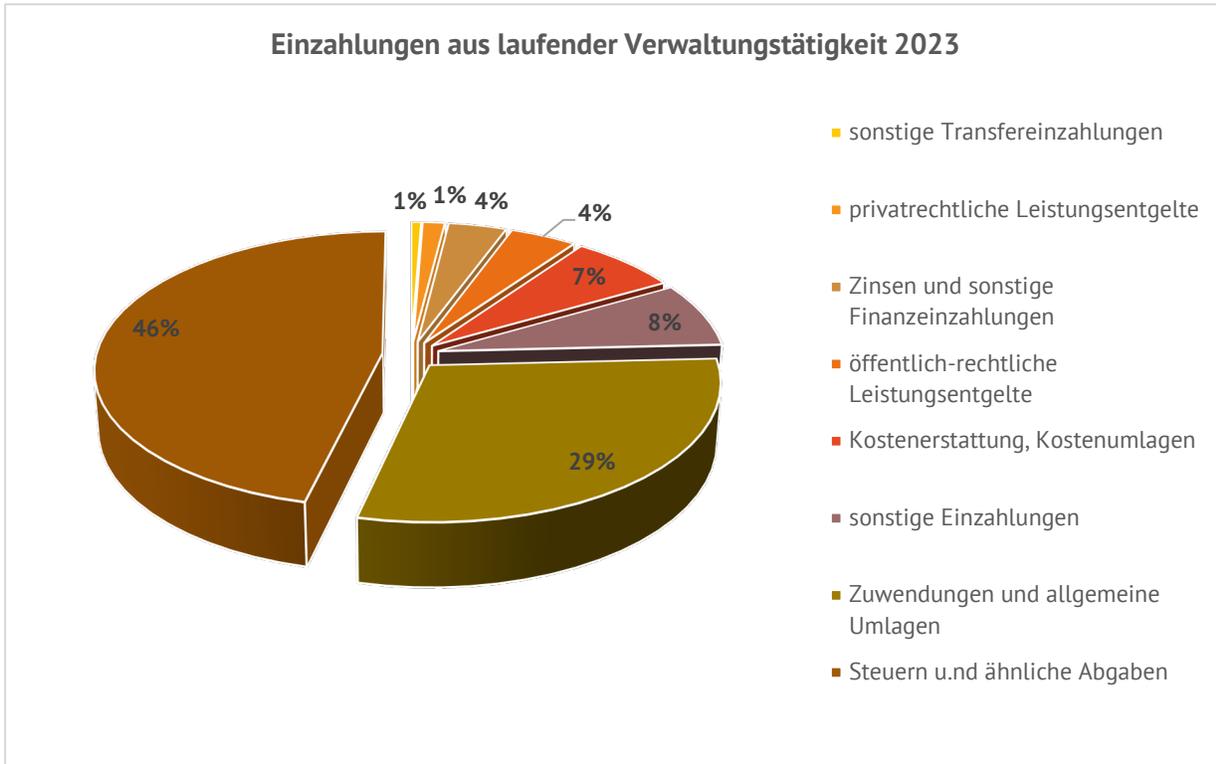


Abbildung 49 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Grundsätzlich kann für den Gesamtfinanzplan bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf die Erläuterung zu den korrespondierenden Erträgen des Gesamtergebnisplanes verwiesen werden. Der Bereich „Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen“ ist im Gesamtergebnisplan nicht im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit enthalten, sondern Bestandteil des Finanzergebnisses.

Wertmäßige Unterschiede ergeben sich, da neben den Einzahlungsbeträgen des Finanzplans im Ergebnisplan auch nicht kassenwirksame Erträge, wie z. B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen werden.



4.1.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** setzen sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt zusammen:

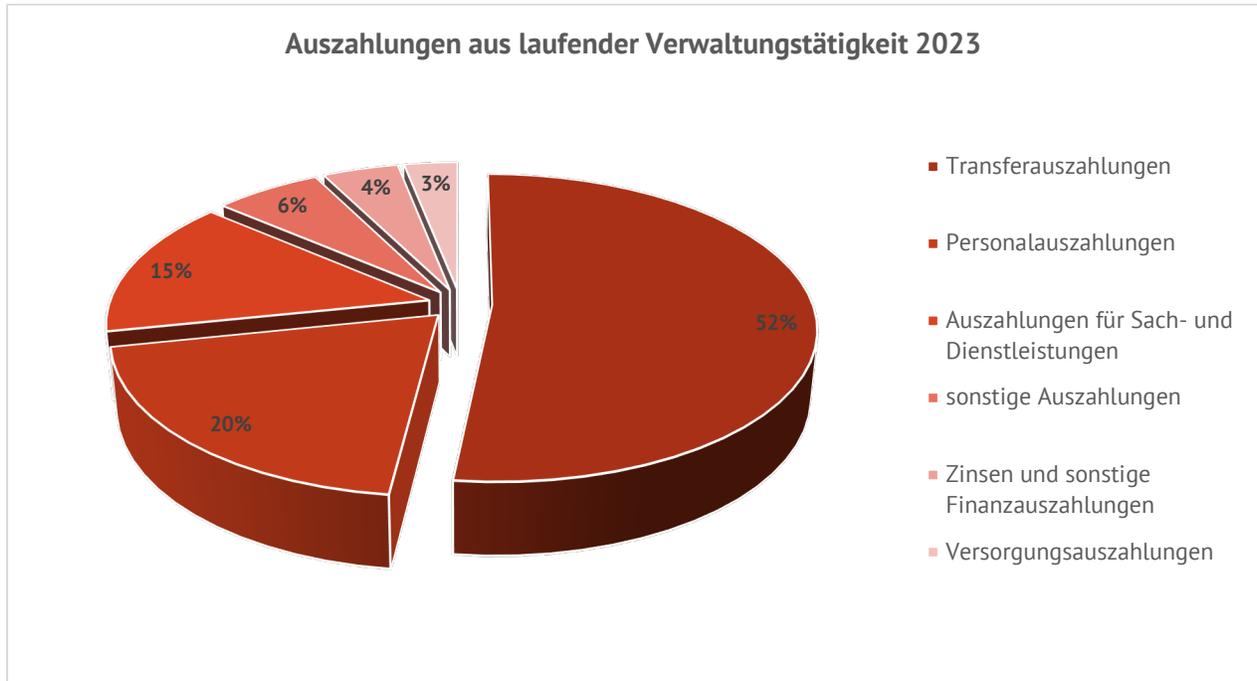


Abbildung 50 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Auch bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Gesamtfinanzplans kann auf die entsprechende Erläuterung beim Gesamtergebnisplan verwiesen werden. Der Bereich „Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen“ ist im Gesamtergebnisplan nicht im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit enthalten, sondern Bestandteil des Finanzergebnisses.

Wertmäßige Unterschiede ergeben sich, da neben den Zahlungsbeträgen des Finanzplans im Ergebnisplan auch nicht kassenwirksame Aufwendungen, wie z. B. Abschreibungen ausgewiesen werden.



4.2 Investitionstätigkeit

Das Saldo aus Investitionstätigkeit entspricht dem erforderlichen Volumen an Kreditaufnahmen zur anteiligen Finanzierung der Investitionen (§ 2 Haushaltssatzung). Unter Beachtung der geplanten Tilgungsleistungen soll sichergestellt werden, dass eine Nettoneuverschuldung im Haushaltsjahr 2023 vermieden wird.

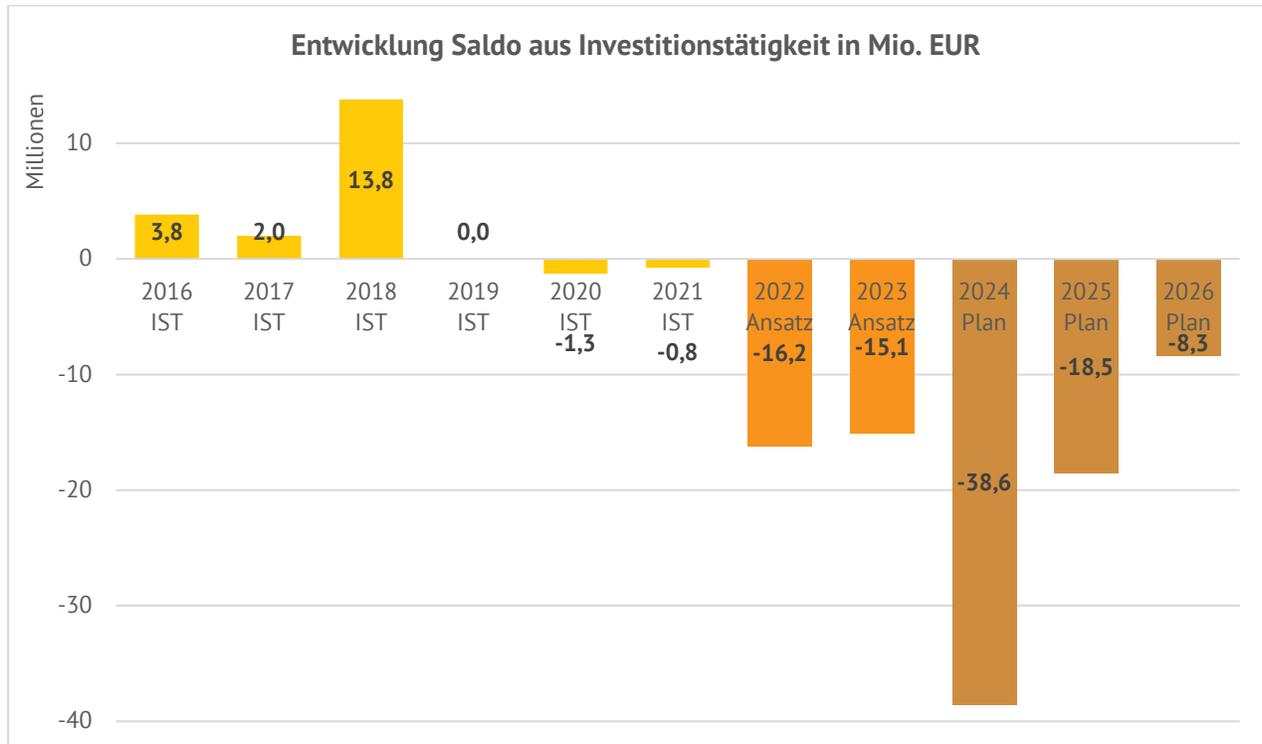


Abbildung 51 Saldo aus Investitionstätigkeit



4.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** setzen sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt zusammen:

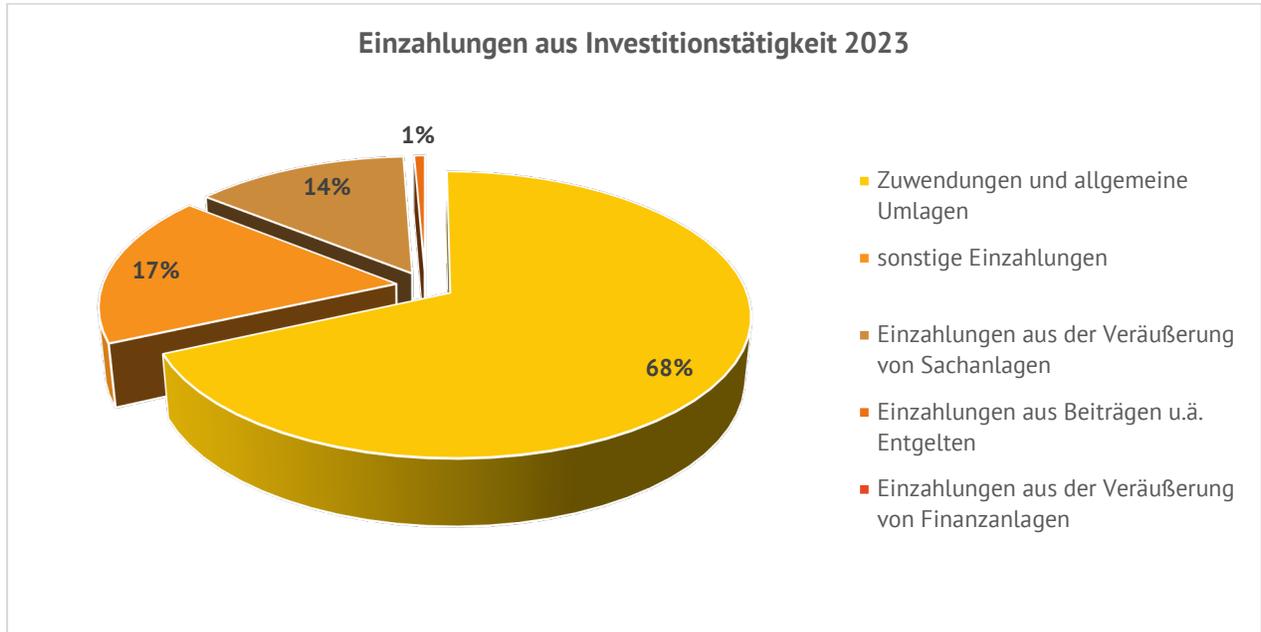


Abbildung 52 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

4.2.1.1 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

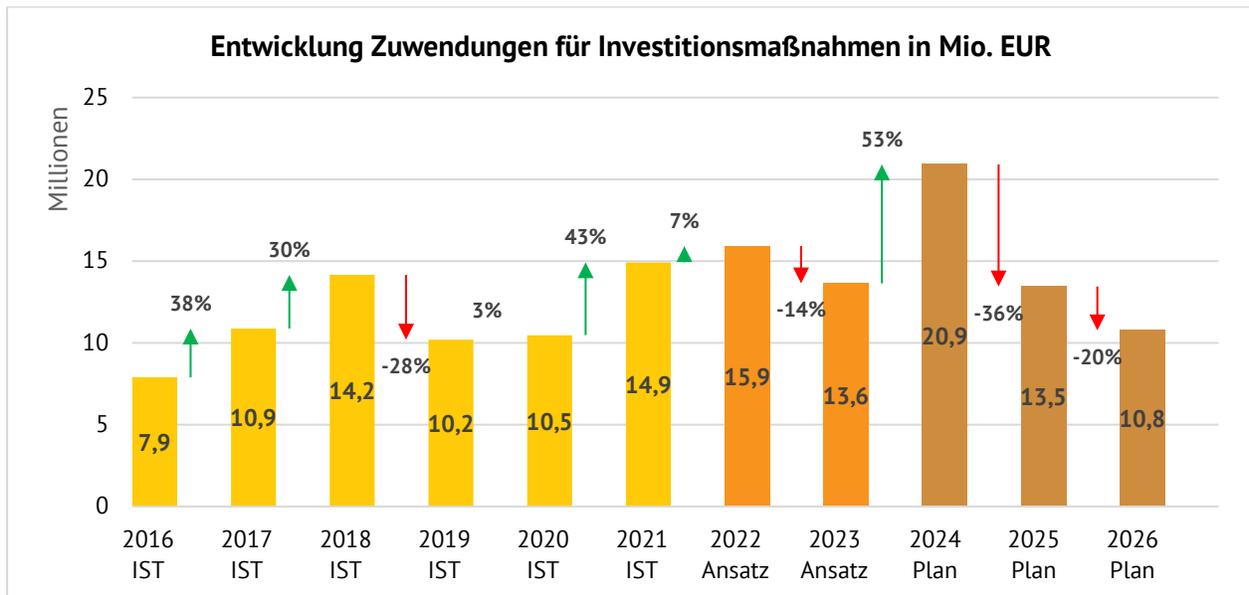


Abbildung 53 Entwicklung Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen



Größte Einzahlungsposition sind die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen. Zu den wesentlichen Zuwendungen zählen die Investitionspauschale und die Schul-/ Bildungspauschale.

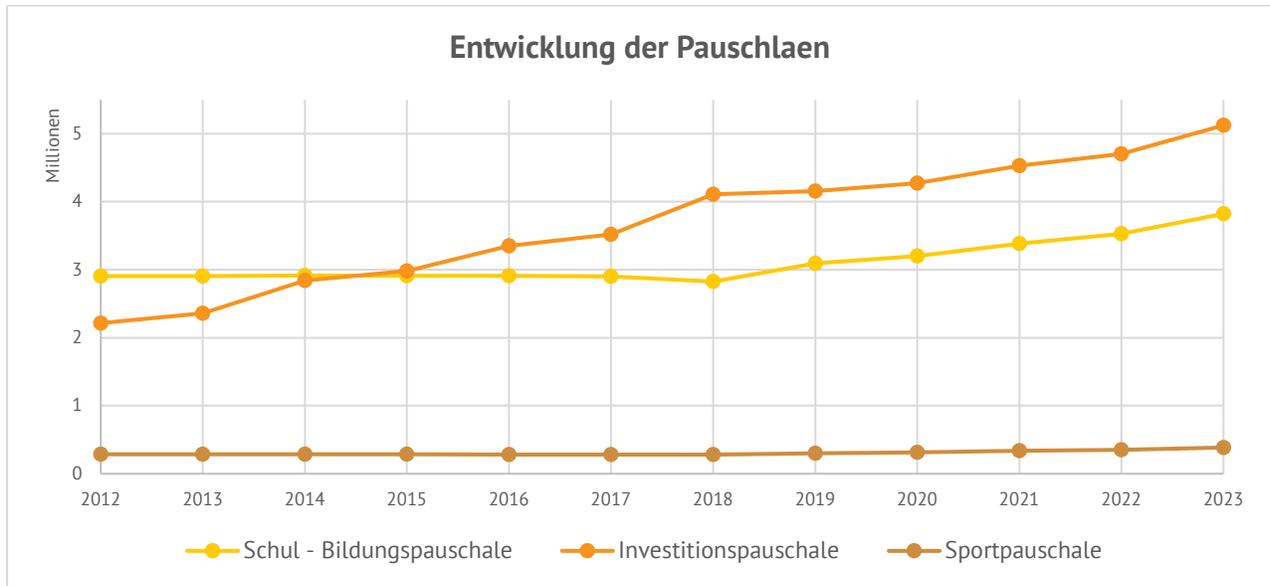


Abbildung 54 Entwicklung der Pauschalen

- Investitionspauschale

Die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz alljährlich neu festgesetzte Investitionspauschale ist nicht an die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände geknüpft, sondern dient dazu, die Investitionstätigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gefordert wird aber, dass von der Kommune Investitionen mindestens in Höhe der Pauschale getätigt werden.

- Schul-/ Bildungspauschale

Der im Finanzplan veranschlagte Anteil der Schul- und Bildungspauschale, ist der Betrag, der für investive Maßnahmen eingesetzt wird. Er ist aufgrund der Zweckbindung als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und in Höhe der anfallenden Abschreibungen der finanzierten Güter entsprechend ertragswirksam aufzulösen. Die Verteilung der Schul- und Bildungspauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen an alle Gemeinden und Gemeindeverbände, die Schulträger sind.



- Sportpauschale

Die Sportpauschale wird allen Gemeinden auf Basis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember gewährt. Bei der Sportpauschale handelt es sich um Mittel, die für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie den Erwerb, die Modernisierung einschließlich der Sanierung von Sportstätten vorgesehen sind.

4.2.1.2 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

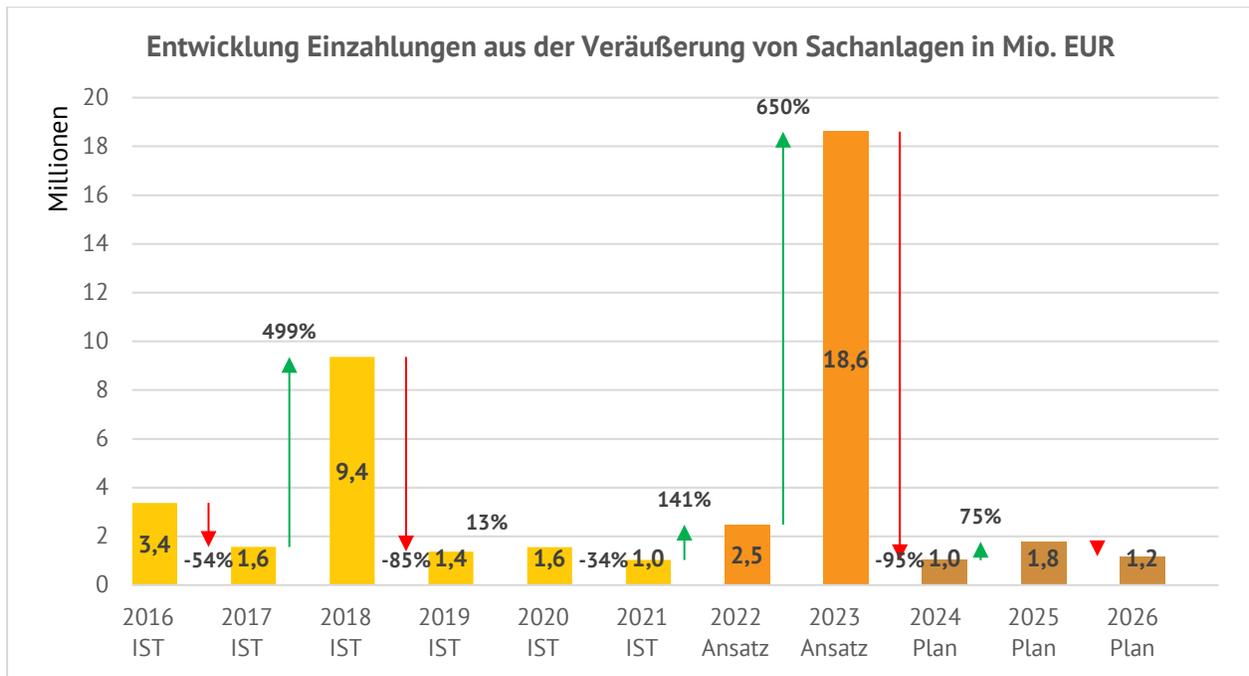


Abbildung 55 Entwicklung Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Diese Einzahlungen umfassen die Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden. 2023 ist unter anderem der Verkauf der Förderschule Kirschenallee, sowie der Verkauf der SCI-Schule Stormstraße geplant. Diese geplanten Verkäufe führen zu dem starken Anstieg.



4.2.1.3 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten

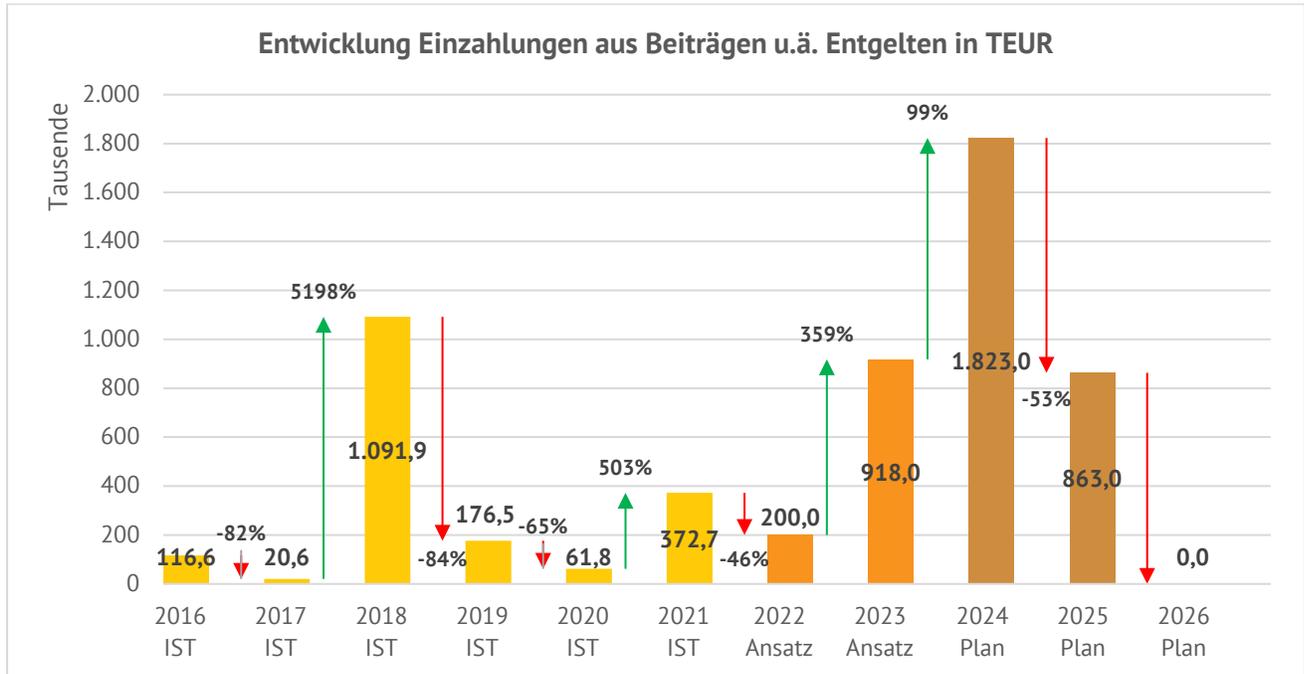


Abbildung 56 Entwicklung Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten

Hier werden die Erschließungsbeiträge veranschlagt. Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Aus diesem Grund ist die Veranschlagungssituation von Jahr zu Jahr unterschiedlich.



4.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** setzen sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt zusammen:

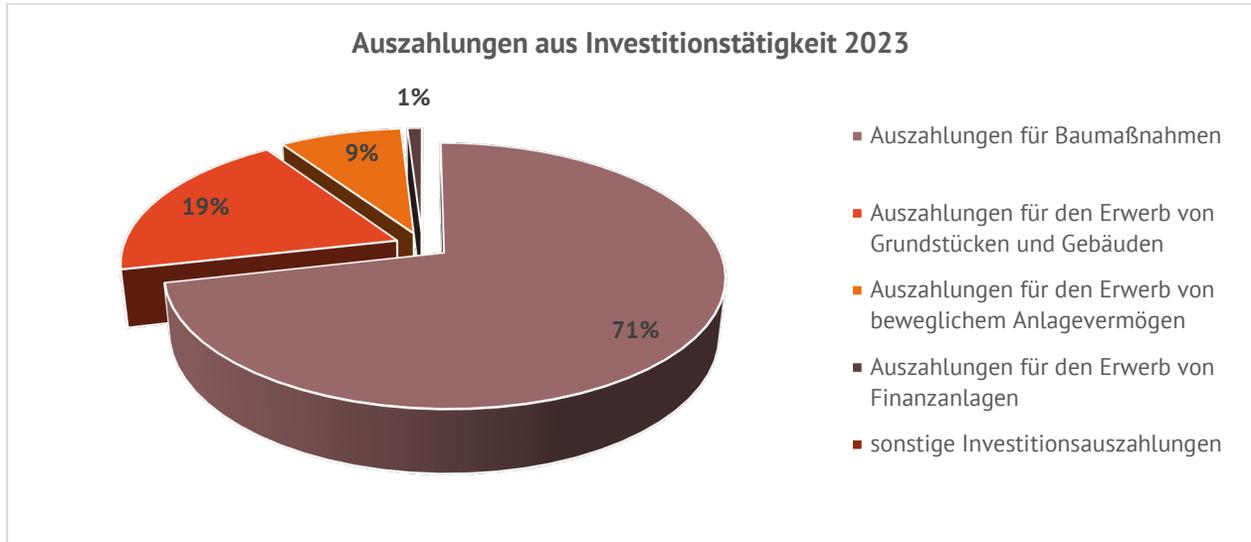


Abbildung 57 Auszahlung aus Investitionstätigkeit

4.2.2.1 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

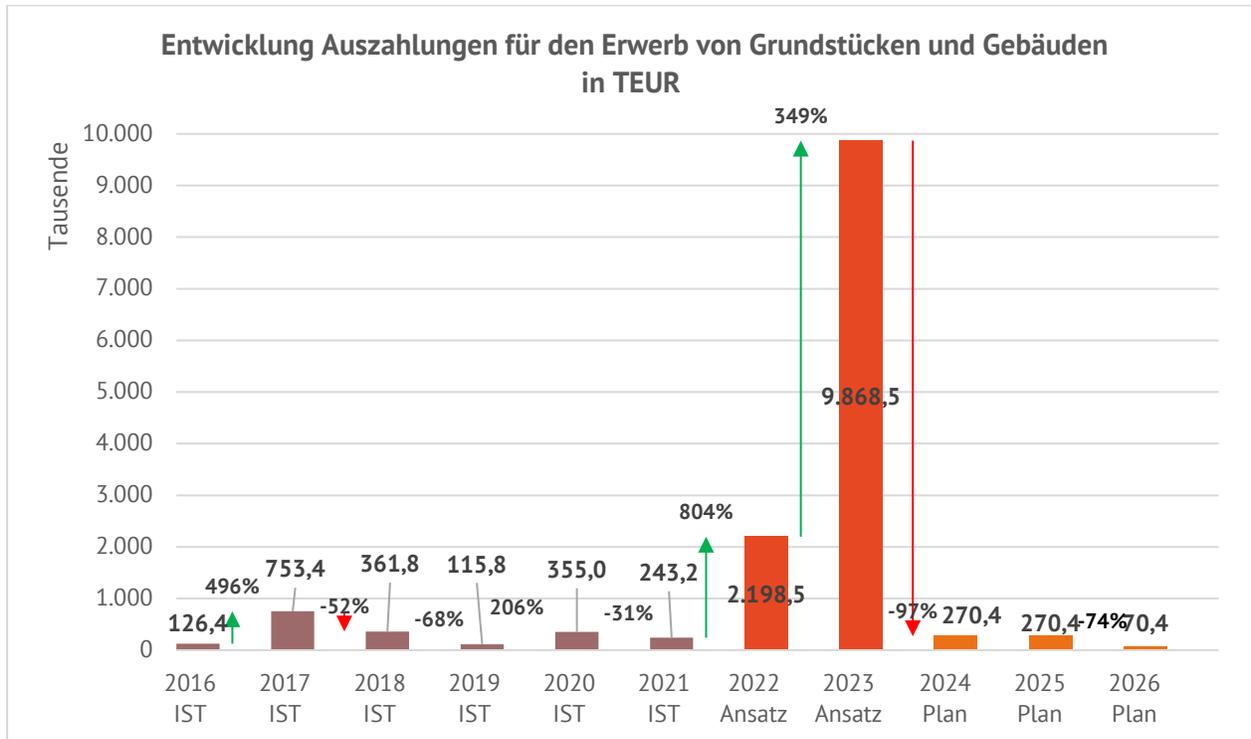


Abbildung 58 Entwicklung Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden



Im Haushaltsjahr 2023 ist unter anderem der Grunderwerb des Hermann-Gmeiner Berufskolleg geplant. Diese Auszahlungen sind immer bedarfsgerecht und unterliegen somit diesen enormen Schwankungen.

4.2.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen

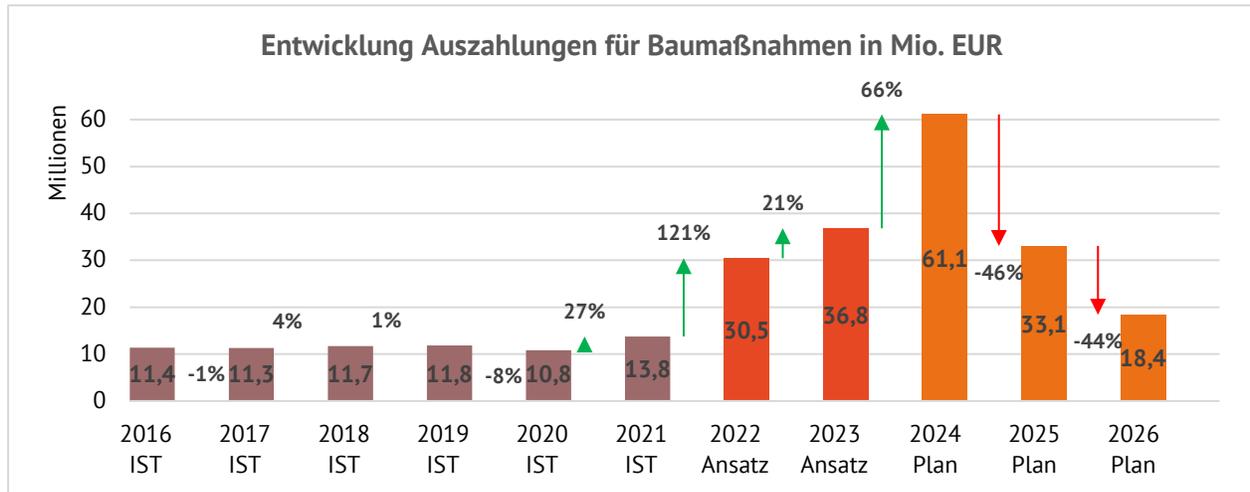


Abbildung 59 Entwicklung Auszahlungen für Baumaßnahmen

Bei den Baumaßnahmen werden neben den im Finanzplan dargestellten Auszahlungen auch Aufwendungen für die jährlichen abschreibungsfähigen Bestandteile im Bereich der bilanziellen Abschreibung des Ergebnisplanes ausgewiesen. Der entsprechende Abschreibungsaufwand muss demzufolge durch entsprechende Erträge erwirtschaftet werden bzw. belastet das Jahresergebnis.



4.2.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

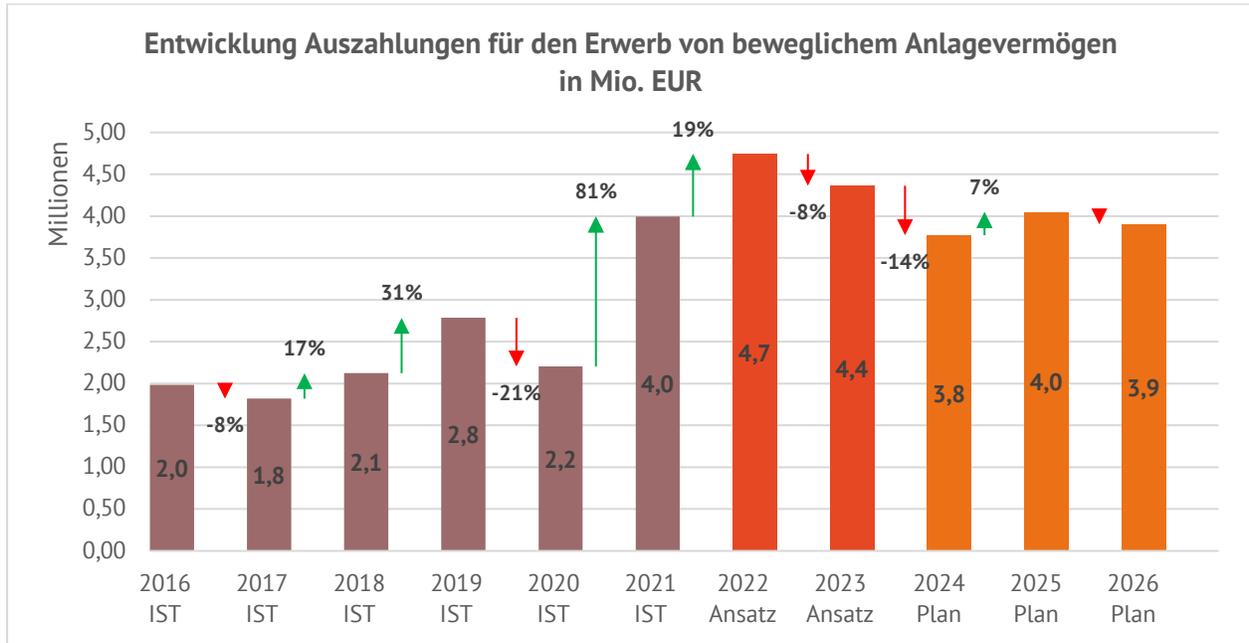


Abbildung 60 Entwicklung Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Die Auszahlungen für den Erwerb des beweglichen Anlagevermögens lassen sich aufgrund der anzuwendenden Bewertungsverfahren in folgende Blöcke zusammenfassen:

Bei den einzeln zu aktivierenden Vermögensgegenständen des beweglichen Anlagevermögens sind im jeweiligen Haushaltsjahr neben dem Auszahlungsbetrag auch Aufwendungen in Höhe der bilanziellen Abschreibung im Ergebnisplan auszuweisen.

Bei den Vermögensgegenständen, die einem Festwert zugeordnet sind, muss neben dem Auszahlungsbetrag in gleicher Höhe der Aufwand als Vollabschreibung im Ergebnisplan ausgewiesen sein.



4.2.3 Bedeutende Fördermaßnahmen

4.2.3.1 Volkspark Neu_Meerbeck

Auf einer Fläche von ca. 8 Hektar sollen Sport- und Grünflächen, Wegeverbindungen sowie Platzflächen gestaltet werden. Das Herzstück des neuen Volksparks ist der Aktivpark auf dem Gelände des ehemaligen Rheinpreußen-Stadions. Das ehemals umzäunte Vereinsportgelände wird geöffnet und durch neue Nutzungsbausteine zum kompakt organisierten Aktivpark erweitert, bei dem sich Vereinssportnutzungen mit vielfältigen Schulsport- und Freizeitsportnutzungen überlagern.

Die Barbarastraße und ihr unmittelbares Umfeld bündeln vielfältige soziale Einrichtungen. Hier wird ein neues soziales Zentrum als nutzungsoffener, multifunktional bespielbarer Quartiersplatz geschaffen, der Barbaraplatz.

Als neu geschaffenes Parkelement fügt der Promenadenring eine klar ablesbare Form im Stadtraum hinzu, die sämtliche Wegestränge aufnimmt und miteinander verknüpft. Als "Grüne Klammer" bindet er den Barbaraplatz, den Friedhof, das Invalidenwäldchen und die südlichen Bereiche an den zentralen Volkspark an. Der Promenadenring orientiert sich beidseitig: nach innen als Rahmung des neuen Aktivparks und nach außen als Verbindung in die bestehenden Grünräume. Mit der Aufwertung des Invaliden- und Ruderalwäldchens wird als Gegenpol zum Aktivpark hier ein ruhiger Rückzugsbereich und Naturerlebnisraum geschaffen. Die Bergbaurelikte entlang der Bismarckstraße werden in die Parkgestaltung integriert.

Der Volkspark Neu_Meerbeck wird gefördert durch die Städtebauförderung (Bund und Land) sowie dem Europäischen Fond für soziale Entwicklung (EFRE).



Abbildung 61 Volkspark Neu_Meerbeck



4.2.3.2 Sportpark Kapellen

Das Projektgebiet, die Sportanlage des TV Kapellen und der Freizeitpark Kapellen, sind Freizeit-, Bewegungs- und Erholungsfläche des Quartiers. Mit der Umsetzung dieses Projektes wird die bestehende Spiel-, Sport- und Freizeitfläche für Kinder und Jugendliche ausgebaut und aufgewertet und eine Verzahnung der Nutzergruppen in diesem Bereich angestrebt. Der Stadtteilpark wird nach einem stetigen Rückbau wieder reaktiviert und mit neuen Angeboten ausgebaut, um die Aufenthaltsqualität für alle Nutzer zu erhöhen. Die Sportanlage wird an die modernen Anforderungen des Sporttreibens angepasst (u.a. Belagswechsel), sowohl für den vereinsgebundenen Sport als auch für das informelle Sporttreiben.

Der Sportpark Kapellen wird durch das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gefördert.



Abbildung 62 Sportpark Kapellen



4.2.3.3 Sportpark Schwafheim

Die Sportanlage Schwafheim mit ihren Freizeit-, Bewegungs- und Sportmöglichkeiten bildet einen zentralen Ort im direkten Wohnumfeld für die Schwafheimer Bürger:innen.

Die Sanierung und Sportpark Schwafheim sieht die Öffnung der Sportanlage für die Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des Trainings- und Spielbetriebs des Vereins vor sowie die Erweiterung der Nutzbarkeit für den Schulsport. Dies bedeutet, dass zum einen die Sportanlage durch einen Belagswechsel des Großspielfeldes von Tenne zu Kunstrasen an die modernen Anforderungen des Sporttreibens angepasst werden und zum anderen werden neue Sportmöglichkeiten geschaffen (leichtathletische Nebenanlagen, Sprint/Sprung und ein Beachsportfeld sowie ein Kleinspielfeld) die sowohl dem formellen als auch dem informellen Sporttreiben zur Verfügung stehen. Im Zuge des Umweltschutzes wird die Trainingsbeleuchtung energetisch saniert und auf LED umgerüstet werden. Zudem wird die Erstellung einer barrierefreien Achse, die Park und Sportanlage verbindet, angestrebt. Der Sportpark Schwafheim wird durch das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gefördert.



Abbildung 63 Sportpark Schwafheim



5 Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen der Stadt Moers, sowie den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen

	2023	2024	2025	2026
§ 7 Abs. 2 Nr. 7 a) KomHVQ				
Bildung in der Stadt Moers				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	8.302.000,00 €	8.302.000,00 €	8.302.000,00 €	8.302.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	8.302.000,00 €	8.302.000,00 €	8.302.000,00 €	8.302.000,00 €
Zentrales Gebäudemanagement				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
§ 7 Abs. 2 Nr. 7 c) KomHVQ				
Wohnungsbau Stadt Moers GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	34.546.502,44 €	32.530.079,54 €	30.731.107,67 €	29.307.769,07 €
Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	19.000,00 €	12.750,00 €	12.500,00 €	12.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	19.000,00 €	12.750,00 €	12.500,00 €	12.000,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	2.595.487,30 €	2.595.487,30 €	2.595.487,30 €	2.595.487,30 €
Moers Kultur GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	351.000,00 €	351.000,00 €	351.000,00 €	351.000,00 €
zzgl. maximal coronap- und kriegsbedingte Mehraufwendungen/Mindererträge	205.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	456.000,00 €	351.000,00 €	351.000,00 €	351.000,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	307.500,00 €	307.500,00 €	307.500,00 €	307.500,00 €
Schloßtheater Moers GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	1.670.875,00 €	1.545.375,00 €	1.574.075,00 €	1.600.875,00 €
davon coronap- und kriegsbedingte Mehraufwendungen/Mindererträge	221.000,00 €			
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	1.670.875,00 €	1.545.375,00 €	1.574.075,00 €	1.600.875,00 €
MoersMarketing GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	190.000,00 €	190.000,00 €	190.000,00 €	190.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	190.000,00 €	190.000,00 €	190.000,00 €	190.000,00 €
ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	362.130,65 €	220.495,15 €	73.771,54 €	0,00 €
Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grafschafter Gewerbetpark Genend GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	113.950,00 €	104.600,00 €	93.400,00 €	90.700,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	113.950,00 €	104.600,00 €	93.400,00 €	90.700,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	335.682,79 €	247.500,00 €	0,00 €	0,00 €
wir 4 - Agentur für Wirtschaftsförderung Moers, Kamp Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	234.200,00 €	245.150,00 €	256.450,00 €	268.050,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	234.200,00 €	245.150,00 €	256.450,00 €	268.050,00 €
Stadtbau Moers GmbH				
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	5.250.564,14 €	4.883.243,76 €	4.422.701,24 €	4.058.082,84 €
Summe				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	11.491.075,00 €	11.255.925,00 €	11.284.475,00 €	11.319.675,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €
aus Verlustabdeckung	10.986.025,00 €	10.750.875,00 €	10.779.425,00 €	10.814.625,00 €



6 Liquidität

Im Finanzplan werden die voraussichtlichen Zahlungsströme der Haushaltsjahre abgebildet. Um alle ausgewiesenen zahlungswirksamen Aufwendungen und investiven Maßnahmen finanzieren zu können, müssen fortlaufend ausreichend Zahlungsmittel zur Verfügung stehen. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit lösen mit der Anschaffung oder Herstellung neuer abnutzbarer Vermögensgegenstände neue zukunftsbezogene Belastungen durch die jährlichen Abschreibungen aus. Außerdem sind in diesem Zusammenhang auch die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen zu betrachten, denn durch die daraus entstehenden Zinszahlungen bringen diese Kredite eine haushaltsmäßige Belastung in Form von Aufwendungen mit sich, die den Haushaltsausgleich gefährden können.

Tabelle 5 Entwicklung Liquidität

in Mio. EUR	2021 IST	2022 Ansatz	2023 Ansatz	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	23,7	1,1	-15,7	-7,3	1,5	8,7
Saldo aus Investitionstätigkeit	-0,8	-16,2	-15,1	-38,6	-18,5	-8,3
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-19,9	-0,7	-2,8	20,2	-0,2	-10,7
Endsaldo	2.998.009,7	-15.864.134,0	-33.620.996,0	-25.717.290,0	-17.185.469,0	-10.337.979,0

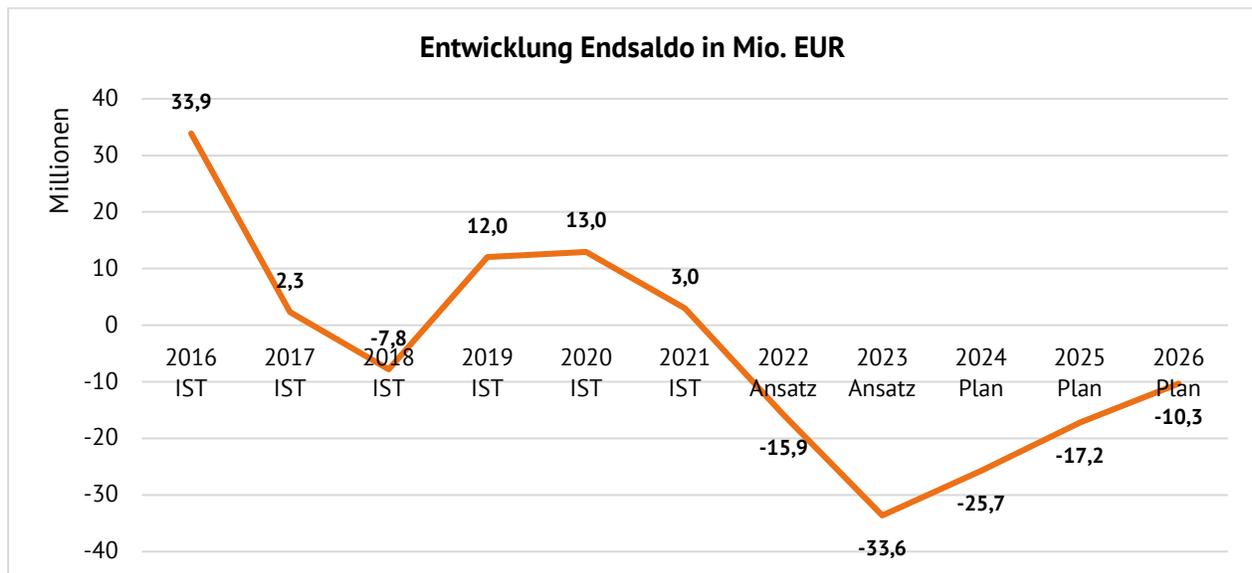


Abbildung 64 Entwicklung Endsaldo

Der Finanzplan für 2023 schließt mit einem Ergebnis von -33 Mio. EUR ab (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Der negative Saldo aus dem Haushaltsjahr 2023 erhöht den Liquiditätsbedarf. In § 5 der Haushaltssatzung 2023 ist ein Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 290 Mio. EUR für 2023 ausgewiesen.



7 Kennzahlenset

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden (GV) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammengefasst worden.

Bei der Auswertung der Kennzahlen ist darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die haushaltswirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen. Es ist dabei zu berücksichtigen, ob es um die Beurteilung einer Haushaltssatzung oder eines Jahresabschlusses geht. Bei beiden Betrachtungen bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten (z.B. Zeitreihe aus dem Haushaltsplan). In Abhängigkeit von der jeweiligen, örtlichen Haushaltswirtschaft kann es zudem sinnvoll und geboten sein, weitere Kennzahlen heranzuziehen, die in diesem Erlass nicht genannt sind.

Für die Haushaltsanalyse sind folgende Kennzahlen zusammengestellt worden, die für die Bewertung der Finanzsituation der Stadt Moers von Bedeutung sind.



7.1 Steuerquote (StQ)

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Eine hohe Steuerquote deutet i. d. R. auf eine hohe Finanzkraft der Kommune hin.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

2023	2024	2025	2026
45,39	46,75	47,26	47,57

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Steuererträge“ sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

7.2 Zuwendungsquote (ZwQ)

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Eine hohe Zuwendungsquote kann auf eine geringe Finanzkraft hindeuten.

$$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

2023	2024	2025	2026
30,71	35,60	35,59	35,84

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Erträge aus Zuwendungen“ sind die dafür zutreffenden Teilerträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO zu erfassen. Dies sind gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005 Erträge aus den Schlüsselzuweisungen vom Land, den Bedarfszuweisungen vom Land und von Gemeinden (GV), den allgemeinen Zuweisungen vom Bund, vom Land und von Gemeinden (GV), den Zuweisungen und Zuschüssen für



laufende Zwecke sowie den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

7.3 Personalintensität 1 (PI1)

Die „Personalintensität 1“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

$$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026
21,83	22,37	22,27	22,16

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Personalaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.



7.4 Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\text{Sach- u. Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026
13,61	13,63	13,35	12,95

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

7.5 Transferaufwandsquote (TAQ)

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Mit ihr lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen u.a. an private Haushalte, an Unternehmen und Vereine erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen, wenn nicht zwischen Sozialtransfer und Zuwendungen unterschieden wird.

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026
48,77	48,16	48,55	48,72



Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Transferaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO gem. (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

7.6 Zinslastquote (ZLQ)

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

$$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026
4,16	4,09	4,08	3,89

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Finanzaufwendungen“ sind die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

7.7 Aufwandsdeckungsgrad (ADG)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Es ist ein Wert oberhalb von 100 % anzustreben. Ein Aufwandsdeckungsgrad unter 100 % bedeutet, dass auf die Ausgleichsrücklage und ggf. sogar die Allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden muss, um das entstandene Defizit auszugleichen. Das Finanzergebnis bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$



2023	2024	2025	2026
91,36	91,88	94,04	94,92

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

7.8 Drittfinanzierungsquote (DFQ)

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

$$\text{Drittfinanzierungsquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von SoPo} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

2023	2024	2025	2026
33,04	32,18	32,50	27,05

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ sind Erträge zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zu den Sonderposten der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 KomHVO stehen. Dies sind die entsprechenden Erträge gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 und 43 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005.

Unter der Wertgröße „Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zum Anlagevermögen der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO stehen. Diese Werte sind dem Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO zu entnehmen.



7.9 Abschreibungsintensität (Abl)

Die Abschreibungen werden auf Sachanlagen des Anlagevermögens vorgenommen. Da das Anlagevermögen i. d. R. dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, handelt es sich somit überwiegend um fixe Aufwendungen. Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen weitgehend unbeeinflussbar ist.

$$\text{Abschreibungsintensität} = \frac{\text{Abschreibung auf Sachanlagen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026
5,72	5,74	5,77	6,26

Eine relativ niedrige Kennzahl kann ggf. auch widerspiegeln, dass eine Kommune ihr Anlagevermögen weitgehend abgeschrieben hat, ohne es in angemessenem Umfang durch neue Anlagen zu ersetzen, d. h. es könnte eine Überalterung des Anlagevermögens vorliegen.



8 Steuerungsinstrumente

8.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 KomHVO NRW werden im Haushalt der Stadt Moers Erträge und Aufwendungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung jeweils verbindlich. Näheres ist dem Budgetierungskonzept der Stadt Moers zu entnehmen.

8.2 Dezentrale Ressourcenverantwortung

Seit dem Haushaltsjahr 2009 wird verwaltungsweit die dezentrale Ressourcenverantwortung (DRV) angewendet. Näheres ist der Rahmenregelung für die DRV zu entnehmen.

8.3 Berichtslayout

Im Haushalt werden die steuerungsrelevanten Produktgruppen und Produkte nach einem einheitlichen Berichtslayout beschrieben.

Dieses Raster gliedert sich inhaltlich in

- eine textliche Kurzbeschreibung des Produktes inklusive der Zielgruppen,
- Finanzteil mit Teilergebnis- und Teilfinanzplan,
- einen nach Zielfeldern systematisierten Datenbereich mit Kennzahlen (Produktdatenblatt)
- und einen Erläuterungsteil.

Betrachtet man Historie, Inhalt und praktischen Nutzen der jeweiligen Produktdatenblätter, so muss festgestellt werden, dass der an die Balanced Scorecard angelehnte „akademische Ansatz“ der KGSt-Zielfelder (strenge Unterteilung in Zielfelder „Ergebnisse & Wirkungen“, „Leistungen“, „Prozesse und Strukturen“ und „Ressourcen“) in der Praxis häufig an Grenzen stößt. Oft werden die „Ergebnisse & Wirkungen“ sowie „Prozesse und Strukturen“ als „nicht messbar“ klassifiziert und die „Ressourcen“ verbleiben unausgefüllt, während die „Leistungen“ eine Auflistung statistischer und für die Steuerung des Produktes unerheblicher Informationen enthalten. Aus diesen Erfahrungen ist daher kritisch zu hinterfragen, ob sich strategische Ziele vollständig in Kennzahlen abbilden lassen.

Es wird daher der pragmatische Ansatz gewählt, das Zielfeld „Ergebnisse & Wirkungen“ textlich in der vorhandenen Produktbeschreibung aufgehen zu lassen und die „Prozesse und Strukturen“ nicht



weiter als eigenständiges Zielfeld darzustellen. Sämtliche Leistungskennzahlen werden im Zielfeld „Leistungen“ geführt. Der Arbeitsaufwand in den Fachbereichen wird hierdurch reduziert, die Übersichtlichkeit sowie der praktische Nutzen durch die Entschlackung der Produktdatenblätter deutlich gesteigert.

9 Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde

9.1 Haushaltsausgleich in allen folgenden Haushaltsplanaufstellungen

Ab 2012 nahm die Stadt Moers freiwillig am Stärkungspakt des Landes Nordrhein-Westfalen teil und kam der Verpflichtung aus dem Sanierungsprogramm zum Haushaltsausgleich nach. Der gesamte Umfang des eigenen Sanierungsbedarfes unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Zeitraum 2013 bis 2021 betrug damals 68,7 Mio. EUR. Rückblickend betrachtet konnten die finanzwirtschaftlichen Ziele ohne großen Nachbesserungsbedarf erreicht werden und der Stärkungspakt Finanzen kann als Erfolgsmodell betitelt werden. Alle Haushalte von 2013 bis 2021 und die entsprechenden Fortschreibungen des Sanierungsplanes wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Das Stärkungspaktgesetz lief am 31.12.2021 aus und die Haushaltswirtschaft der Stadt Moers unterliegt ab dem 01.01.2022 wieder der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes NRW. Der Haushalt 2022 wurde mit einem leichten Überschuss aufgestellt und vom Kreis Wesel genehmigt. Nach aktuellem Stand wird der Jahresabschluss 2022 voraussichtlich mit einem eben solchem Ergebnis abschließen.

Der Haushaltsplan 2023 schließt in der Ergebnisplanung weiterhin mit einem kleinen Überschuss ab. Der Haushaltsausgleich wird erneut im Wesentlichen durch das außerordentliche Ergebnis des Ergebnisplanes i.H.v. 34,3 Mio. EUR und das Anwenden der Bilanzierungshilfe des Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) erreicht. Auch die mittelfristige Finanzplanung weist positive Überschüsse aus, so dass das Eigenkapital weiter ansteigt. Es besteht somit aktuell keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dies ändert sich allerdings schlagartig, wenn die Bilanzierungshilfe der Corona-/Ukraine-Isolierung wegfällt und bis dahin nicht wieder eine höhere Steuerkraft und ein geringeres Aufwandsniveau der Vor-Krisen-Zeit erreicht wird.



Die Fortdauer des Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes und die Ergänzung neben der Corona-Pandemie auf die Belastungen der kommunalen Haushalte, die aufgrund des Krieges gegen die Ukraine eintreten, lässt die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Moers bestehen.

Mehraufwendungen und Mindererträge, die den Haushalt durch die Corona Pandemie und den Ukraine-Krieg belasten, werden gemäß Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz im Jahresabschluss isoliert aufgeführt (Bilanzierungshilfe). Ab dem Jahr 2026 wird diese Bilanzierungshilfe über 50 Jahre abgeschrieben. Die Bilanzierungshilfe kann jedoch nicht die dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden durch Bund und Land ersetzen. Im Fokus eines kommunalen Schutzpakets müssen deshalb direkte finanzielle Finanzhilfen für die Kommunen stehen, damit Ertragsausfälle und höhere Aufwendungen durch die Corona Pandemie und die Ukraine-Kriegsbelastung ausgeglichen werden können. Bleiben finanzielle Hilfen aus, wird sich in den nächsten Jahren eine massive kommunale Neuverschuldung ergeben. Das grundlegende Problem der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Ebene wird durch Altschulden verschärft. Daraus resultiert, dass die finanziellen Risiken bei einer Zinswende drastisch ansteigen.

Auf den erfolgreichen Austritt aus dem Haushalssanierungsplan folgt eines der wesentlichen Ziele der Stadt Moers, das darin besteht auch zukünftig ausgeglichene Haushaltspläne aufzustellen und das seit dem Jahresabschluss 2020 bestehende Eigenkapital weiter aufzubauen. Um dies zu erreichen muss die oberste Maxime der Stadt Moers bleiben, vor allem im konsumtiven Bereich sehr sparsam zu haushalten.

9.2 Das Anwachsen der kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) stoppen

Die strukturellen Defizite der vorangegangenen Jahre wurden abgebaut. Trotz der zu erwartenden positiven Überschüsse der Haushaltsjahre 2023 bis 2026, die nur auf Grund der Corona- und Ukraine-Isolierungsmaßnahmen gemäß NKF Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz erreicht werden, kann es zu negativen Finanzsalden kommen, woraus letztlich Kredite zur Liquiditätssicherung weiter leicht aufgebaut werden. Die noch anhaltende Corona Pandemie und der aktuelle Krieg in der Ukraine lassen allerdings eine nachhaltige Finanzplanung nicht zu, sodass aufgrund der unterjährigen Schwankungen in der benötigten Liquiditätshöhe der maximal geplante Höchststand für einen kurzfristigen Kreditbedarf für den Haushalt 2023 auf der Höhe von 290 Mio. EUR belassen wurde.



Der hohe Stand der kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung beeinträchtigt die finanzielle Situation der Stadt Moers.

Wir haben aktuell eine hohe Inflation insbesondere durch die hohen Energiekosten, aber auch durch Lieferengpässe und andere weltwirtschaftliche Zusammenhänge, die einen horrenden Anstieg von Baukosten, Dienstleistungskosten und nachfolgend über die Tarifabschlüsse auch Personalkosten mit sich bringen, die alle den Haushalt belasten.

Darauf muss die Europäische Zentralbank (EZB) nachvollziehbarer Weise mit massiven Zinserhöhungen reagieren, um die Nachfrage und damit die Inflation zu bekämpfen. Dies erhöht natürlich perspektivisch unseren Zinsaufwand und belastet in den nächsten Jahren die jeweiligen Ergebnispläne enorm. In Zeiten einer ungewissen Entwicklung des Zinsniveaus bleibt die Liquiditätsentwicklung ein sorgfältig zu beobachtender Bereich.

9.3 Verfolgung der Umsetzung des Konnexitätsprinzips

Grundsätzlich besagt das Konnexitätsprinzip, dass die Kosten für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe von derjenigen öffentlichen Einheit zu tragen sind, die über die Ausführungsweise und den Ausführungsumfang entscheidet. Da die finanzielle Belastung der Gemeinden in einigen öffentlichen Aufgabenbereichen nicht in Gänze von den übergeordneten öffentlichen Einheiten übernommen wird, besteht seitens der Spitzenverbände die stetige Bemühung die Einhaltung des Konnexitätsprinzips einzufordern. Um dies zu unterstützen wendet sich auch die Stadt Moers durch ihre bestehende Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) direkt an einen dieser Spitzenverbände. Der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt die Interessen und politischen Standpunkte der Städte und Gemeinden, somit auch die der Stadt Moers, gegenüber der Landesregierung, dem Landtag Nordrhein-Westfalen und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber den zahlreichen Interessengruppen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Zusätzlich ist die Stadt Moers bereits ein Mitglied des Bündnisses „Für die Würde unserer Städte“. Dieser Zusammenschluss von diversen Städten setzt sich auch immer wieder für die Einhaltung des Konnexitätsprinzips ein. Letztlich sollen auf diese Weise die Chancen für eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung über Zuweisungen für einzelne Aufgabenübertragungen verbessert werden.



9.4 Schlussfolgerung

Unter der Annahme, dass die konjunkturelle Lage allen hypothetischen Risiken, besonders denen der COVID-19-Pandemie und den Belastungen aus dem Ukrainekrieg trotz und sich die Orientierungsdaten bestätigen, sollte das übergeordnete Ziel eines Haushaltsausgleichs in 2023 erreicht werden können.

Nebenrechnung zu den kriegsbedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Planvorgabe 2023 (aus FPL 2020)	2023	Differenz (Plan ./. Planvorgabe)*	kriegsbedingte Isolierung	Bemerkungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	160.292.940	146.989.396	-13.303.544	-10.000.000	Mindererträge Gewerbesteuer
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	96.421.308	99.445.207	3.023.899		
03	+ Sonstige Transfererträge	1.798.748	1.951.143	152.395		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	16.187.094	15.954.514	-232.580	-198.000	Elternbeiträge
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.674.187	4.399.875	1.725.688		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	22.807.435	21.716.503	-1.090.932		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.332.346	32.370.176	20.037.830		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	149.705	1.037.061	887.356		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	312.663.763	323.863.875	11.200.112	-10.198.000	
11	- Personalaufwendungen	60.494.733	77.383.484	16.888.751	-5.110.167	Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen	13.515.305	14.650.092	1.134.787		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	37.473.852	48.257.285	10.783.433	-6.821.363	MehrAW f. Wachdienst Gemeinschaftsunterkünfte, erhöhte Schülerfahrkosten, steigende Energiekosten
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.920.963	20.265.545	344.582	-3.554	Baumaßnahmen
15	- Transferaufwendungen	153.067.168	172.903.400	19.836.232	-8.056.514	Erhöhung Zuschüsse an Beteiligungen, Erh. Sozialtransferaufwendungen, MehrAW im Bereich Jugendhilfe, ÖPNV-Umlage
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	16.036.959	21.034.511	4.997.552	-276.890	MehrAW Digitalisierung, Wohnungsmiete f. Asylunterkünfte
17	= Ordentliche Aufwendungen	300.508.980	354.494.317	53.985.337	-20.268.488	
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	12.154.783	-30.630.441	-42.785.224	-30.466.488	
19	+ Finanzerträge	9.786.806	11.628.192	1.841.386		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	15.020.182	14.757.901	-262.281	-3.731.336	krisenbedingte Zinssteigerung
21	= Finanzergebnis	5.233.376	3.129.709	-2.103.667	-3.731.336	
22	= Ordentliches Ergebnis	6.921.407	-33.760.150	-40.681.557	-34.197.824	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	34.278.124	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	34.278.124	0	0	
26	= Jahresergebnis	6.921.407	517.974	-40.681.557	-34.197.824	

* Neben den durch die COVID-19-Pandemie begründeten Haushaltsveränderungen gab es nach der HSP-Fortschreibung 2020 auf Basis der Planvorgaben des Haushaltes 2020 für die mittelfristige Finanzplanung ab 2023 auch noch eine Reihe von Haushaltsveränderungen, die nicht mit dem Ukrainekrieg zusammenhängen.

Nebenrechnung zu den COVID-19 bedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		Planvorgabe 2023 (aus FPL 2020)	2023	Differenz (Plan ./. Planvorgabe)*	COVID-19 bedingte Isolierung	Bemerkungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	160.292.940	146.989.396	-13.303.544		
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	96.421.308	99.445.207	3.023.899		
03	+ Sonstige Transfererträge	1.798.748	1.951.143	152.395		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	16.187.094	15.954.514	-232.580		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.674.187	4.399.875	1.725.688	-5.000	Frauentag
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	22.807.435	21.716.503	-1.090.932		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.332.346	32.370.176	20.037.830		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	149.705	1.037.061	887.356		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	312.663.763	323.863.875	11.200.112	-5.000	
11	- Personalaufwendungen	60.494.733	77.383.484	16.888.751		
12	- Versorgungsaufwendungen	13.515.305	14.650.092	1.134.787		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	37.473.852	48.257.285	10.783.433	-20.040	Masken, Tests
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.920.963	20.265.545	344.582		Baumaßnahmen
15	- Transferaufwendungen	153.067.168	172.903.400	19.836.232	-54.060	Erhöhung Zuschuss an EBB
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	16.036.959	21.034.511	4.997.552	-1.200	Bestuhlung Kulturzentrum Rheinkamp
17	= Ordentliche Aufwendungen	300.508.980	354.494.317	53.985.337	-75.300	
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	12.154.783	-30.630.441	-42.785.224	-80.300	
19	+ Finanzerträge	9.786.806	11.628.192	1.841.386		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	15.020.182	14.757.901	-262.281		
21	= Finanzergebnis	5.233.376	3.129.709	-2.103.667	0	
22	= Ordentliches Ergebnis	6.921.407	-33.760.150	-40.681.557	-80.300	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	34.278.124	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	34.278.124	0	0	
26	= Jahresergebnis	6.921.407	517.974	-40.681.557	-80.300	

* Neben den durch die COVID-19-Pandemie begründeten Haushaltsveränderungen gab es nach der HSP-Fortschreibung 2020 auf Basis der Planvorgaben des Haushaltes 2020 für die mittelfristige Finanzplanung ab 2023 auch noch eine Reihe von Haushaltsveränderungen, die nicht mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.

Nebenrechnung zu den kriegsbedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		2024	kriegsbedingte Isolierung	Bemerkungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	152.090.260	-10.710.000	Mindererträge Gewerbesteuer
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	115.804.971		
03	+ Sonstige Transfererträge	1.983.098		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	16.274.843	-198.000	Elternbeiträge
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.165.501		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	21.297.226		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.692.219		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.015.950		
09	+/- Bestandsveränderungen	0		
10	= Ordentliche Erträge	325.324.068	-10.908.000	
11	- Personalaufwendungen	79.188.206	-5.110.167	Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen	14.852.939		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	48.244.613	-7.421.363	MehrAW f. Wachdienst Gemeinschaftsunterkünfte, erhöhte Schülerfahrkosten, steigende Energiekosten
14	- Bilanzielle Abschreibungen	20.318.140	-3.554	Baumaßnahmen
15	- Transferaufwendungen	170.535.070	-6.787.352	Erhöhung Zuschüsse an Beteiligungen, Erh. Sozialtransferaufwendungen, MehrAW im Bereich Jugendhilfe
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	20.929.214	-276.890	MehrAW Digitalisierung, Wohnungsmiete f. Asylunterkünfte
17	= Ordentliche Aufwendungen	354.068.182	-19.599.326	
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-28.744.113	-30.507.326	
19	+ Finanzerträge	9.674.208		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	14.483.733	-3.709.341	krisenbedingte Zinssteigerung
21	= Finanzergebnis	4.809.525	-3.709.341	
22	= Ordentliches Ergebnis	-33.553.638	-34.216.667	
23	+ Außerordentliche Erträge	34.216.667		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis	34.216.667	0	
26	= Jahresergebnis	663.029	-34.216.667	

Nebenrechnung zu den kriegsbedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		2025	kriegsbedingte Isolierung	Bemerkungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	160.176.450	-11.191.950	Mindererträge Gewerbesteuer
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	120.624.391		
03	+ Sonstige Transfererträge	2.016.140		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	16.567.026	-198.000	Elternbeiträge
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.174.438		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	21.689.821		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.150.424		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	491.860		
09	+/- Bestandsveränderungen	0		
10	= Ordentliche Erträge	338.890.550	-11.389.950	
11	- Personalaufwendungen	80.261.035	-5.110.167	Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen	15.076.888		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	48.119.564	-7.421.363	MehrAW f. Wachdienst Gemeinschaftsunterkünfte, erhöhte Schülerfahrkosten, steigende Energiekosten
14	- Bilanzielle Abschreibungen	20.778.031	-3.554	Baumaßnahmen
15	- Transferaufwendungen	174.966.861	-6.787.352	Erhöhung Zuschüsse an Beteiligungen, Erh. Sozialtransferaufwendungen, MehrAW im Bereich Jugendhilfe
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	21.169.547	-276.890	MehrAW Digitalisierung, Wohnungsmiete f. Asylunterkünfte
17	= Ordentliche Aufwendungen	360.371.926	-19.599.326	
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-21.481.375	-30.989.276	
19	+ Finanzerträge	9.444.409		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	14.708.043	-3.709.341	krisenbedingte Zinssteigerung
21	= Finanzergebnis	5.263.634	-3.709.341	
22	= Ordentliches Ergebnis	-26.745.009	-34.698.617	
23	+ Außerordentliche Erträge	34.698.617		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		
25	Außerordentliches Ergebnis	34.698.617	0	
26	= Jahresergebnis	7.953.608	-34.698.617	

Nebenrechnung zu den kriegsbedingten Auswirkungen

Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten		2026	kriegsbedingte Isolierung	Bemerkungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	166.160.000	-11.874.660	Mindererträge Gewerbesteuer
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	125.184.394		
03	+ Sonstige Transfererträge	2.050.306		
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	16.642.667	-198.000	Elternbeiträge
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.201.125		
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	22.156.715		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.838.216		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	76.400		
09	+/- Bestandsveränderungen	0		
10	= Ordentliche Erträge	349.309.823	-12.072.660	
11	- Personalaufwendungen	81.567.026	-5.110.167	Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen	15.295.222		
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	47.658.089	-7.421.363	MehrAW f. Wachdienst Gemeinschaftsunterkünfte, erhöhte Schülerfahrkosten, steigende Energiekosten
14	- Bilanzielle Abschreibungen	23.038.286	-3.554	Baumaßnahmen
15	- Transferaufwendungen	179.307.018	-6.787.352	Erhöhung Zuschüsse an Beteiligungen, Erh. Sozialtransferaufwendungen, MehrAW im Bereich Jugendhilfe
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	21.139.166	-276.890	MehrAW Digitalisierung, Wohnungsmiete f. Asylunterkünfte
17	= Ordentliche Aufwendungen	368.004.807	-19.599.326	
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-18.694.984	-31.671.986	
19	+ Finanzerträge	10.044.409		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	14.318.566	-3.709.341	krisenbedingte Zinssteigerung
21	= Finanzergebnis	4.274.157	-3.709.341	
22	= Ordentliches Ergebnis	-22.969.141	-35.381.327	
23	+ Außerordentliche Erträge	35.381.327		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0		
25	Außerordentliches Ergebnis	35.381.327	0	
26	= Jahresergebnis	12.412.186	-35.381.327	